



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

## Wortprotokoll der 42. Sitzung

### Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Berlin, den 12. Februar 2020, 14:00 Uhr  
Konrad-Adenauer-Straße 1, 10557 Berlin  
Paul-Löbe-Haus E.400

Vorsitz: Mechthild Heil, MdB

## Tagesordnung – Öffentliches Fachgespräch

### Einzigster Tagesordnungspunkt Seite 5

- a) Antrag der Abgeordneten Hagen Reinhold, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

#### **Die Blackbox-Clubszene – Kreativ und wirtschaftlich**

**BT-Drucksache 19/16833**

**Federführend:**

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

**Mitberatend:**

Ausschuss für Kultur und Medien

- b) Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Simone Barrientos, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

#### **Clubsterben stoppen**

**BT-Drucksache 19/14156**

**Federführend:**

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

**Mitberatend:**

Ausschuss für Kultur und Medien



- c) Antrag der Abgeordneten Erhard Grundl, Daniela Wagner, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Clubkultur erhalten – Clubs als Kulturorte anerkennen**

**BT-Drucksache 19/15121**

**Federführend:**

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

**Mitberatend:**

Ausschuss für Kultur und Medien



### Mitglieder des Ausschusses

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Heil, Mechthild Kießling, Michael Möring, Karsten Pols, Eckhard Schweiger, Torsten Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja Zeulner, Emmi	Benning, Sybille Haase, Christian Lange, Ulrich Luczak, Dr. Jan-Marco Nicolaisen, Petra Oßner, Florian Simon, Björn Stracke, Stephan Throm, Alexander
SPD	Daldrup, Bernhard Kaiser, Elisabeth Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Tausend, Claudia	Bartol, Sören Gerster, Martin Korkmaz-Emre, Elvan Müller (Chemnitz), Detlef Müller, Bettina
AfD	Bernhard, Marc Hemmelgarn, Udo Theodor Magnitz, Frank	Chrupalla, Tino Pasemann, Frank Spangenberg, Detlev
FDP	Föst, Daniel Reinhold, Hagen Strack-Zimmermann, Dr. Marie-Agnes	Faber, Dr. Marcus Sitta, Frank Todtenhausen, Manfred
DIE LINKE.	Kassner, Kerstin Lay, Caren	Gohlke, Nicole Tatti, Jessica
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kühn (Tübingen), Christian Wagner, Daniela	Habelmann, Britta Schmidt, Stefan



---

## Liste der Sachverständigen

Öffentliches Fachgespräch zum Thema „Clubsterben“  
(BT-Drucksachen 19/14156, 19/15121, 19/16833)  
am Mittwoch, 12. Februar 2020, 14:00 Uhr

---

Stand: 12. Februar 2020

### **Tine Fuchs**

Leiterin des Referats Stadtentwicklung, Planungsrecht, Bauleitplanung, nationale  
Verbraucherpolitik  
Deutscher Industrie und Handelskammertag (DIHK)

### **Dr. Wolfgang Hopp**

Rechtsanwalt für Öffentliches Bau- und Planungsrecht, Besonders Städtebaurecht  
Rechtsanwälte Zenk

### **Steffen Kache**

Mitglied des geschäftsführenden Vorstands  
LiveMusikKommission (LiveKomm)

### **Pamela Schobeß**

Vorsitzende der Clubcommission Berlin  
Betreiberin Gretchen Club

### **Jakob Turtur**

Betreiber des ehemaligen Clubs „Jonny Knüppel“



### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

a) Antrag der Abgeordneten Hagen Reinhold, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

#### **Die Blackbox-Clubszene – Kreativ und wirtschaftlich**

##### **BT-Drucksache 19/16833**

b) Antrag der Abgeordneten Garen Lay, Simone Barrientos, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

#### **Clubsterben stoppen**

##### **BT-Drucksache 19/14156**

c) Antrag der Abgeordneten Erhard Grundl, Daniela Wagner, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Clubkultur erhalten – Clubs als Kulturorte anerkennen**

##### **Ausschussdrucksache 19(24)173 – Präsentation der Sachverständigen Tine Fuchs (Anlage)**

##### **BT-Drucksache 19/15121**

Die **Vorsitzende**: Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich. Wir haben heute ein öffentliches Fachgespräch zum Thema „Clubsterben“. Das klingt nicht ganz so positiv, wie man es sich als Politiker wünscht, dass hätte man vielleicht auch positiver formulieren können. Es ist zugleich die 42. Sitzung des Ausschusses. Wir haben ein öffentliches Fachgespräch, deswegen möchte ich auch Sie, die Besucherinnen und Besucher auf den Tribünen, begrüßen. Wir waren mit 60 Leuten eigentlich ausgebucht, das sieht jetzt noch nicht so aus, aber vielleicht finden noch Einlasskontrollen statt. Schön, dass Sie da sind. Sie dürfen leider nur zuhören, mit uns sprechen ginge dann vielleicht im Anschluss an die Veranstaltung, aber wirklich schön, dass Sie da sind. Und ich begrüße ganz herzlich die Sachverständigen, die heute bei uns sind. In alphabetischer Reihenfolge sind es: Frau Tine Fuchs, ein herzliches Willkommen Ihnen. Sie sind Referatsleiterin für Stadtentwicklung, Planungsrecht und Bauleitplanung sowie nationale Verbraucherpolitik beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Herr Dr. Wolfgang

Hopp, auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Sie sind Rechtsanwalt für öffentliches Bau- und Planungsrecht sowie besonderes Städtebaurecht von Rechtsanwälten Zenk aus Hamburg. Dann begrüße ich Herr Steffen Kache. Sie sind Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der LiveMusikKommission (LiveKomm), der Verband der Musikspielstätten in Deutschland e. V., herzlich willkommen. Dann haben wir Pamela Schobeß, Vorsitzende der Clubcommission Berlin, Verband der Berliner Club-, Party- und Kulturereignisveranstalter e. V. und Betreiberin des Gretchens Club. Herzlich willkommen auch Ihnen. Und, zu guter Letzt, ist hier noch Jakob Turtur, Betreiber des ehemaligen Clubs „Jonny Knüppel“. Sie merken, dass ich nicht so ein Clubgänger bin, man kommt ja hier aus dem Bundestag nicht raus. Das Fachgespräch wird live im Internet übertragen und sie können es im haus-eigenen Parlamentskanal sehen. Es wird ein Wortprotokoll gefertigt, in dem Sie die Diskussion auch gerne nachlesen können. Das werden Sie dann auf der Homepage des Bundestages finden. Ich danke den Sachverständigen für die vorab eingereichten schriftlichen Stellungnahmen.

Wir kommen zum einzigen Tagesordnungspunkt heute, es handelt sich um einen Antrag der Abgeordneten der FDP, „Die Blackbox-Clubszene – Kreativ und wirtschaftlich“, einen Antrag der Fraktion DIE LINKE., „Clubsterben stoppen“ und einen Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Clubkultur erhalten – Clubs als Kulturorte anerkennen“. Wir beginnen mit einem Eingangsstatement der Sachverständigen von drei Minuten Dauer. Nachher sehen Sie, dass dort oben eine Uhr rückwärts läuft, so dass Sie sehen, wann Sie zum Schluss kommen müssen. Anschließend würden wir Sie gerne zwei Runden befragen. Beginnen wir mit den Eingangsstatements, es fängt Frau Fuchs an.

**Tine Fuchs (DIHK)**: Herzlichen Dank für die Einladung und dafür, dass Sie das Thema auf die Tagesordnung gerufen haben. Was wären wir denn ohne Clubkultur in Berlin, Frankfurt, München, aber auch Live-Konzerte in Tübingen, Iserlohn oder auch Dresden, auf die ich jetzt ganz kurz noch eingehen möchte? Ich spreche für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag, also den Dachverband von 79 Industrie- und Handelskammern (IHK) und mehr als 140 Auslandshandelskammern und habe die Aufgabe, die Gesamtinteressenvertretung der gewerblichen Wirtschaft zu repräsentieren.



tieren und insofern möchte ich meine Ausführungen zur Clubkultur immer in den Gesamtkontext der örtlichen Betriebe stellen. Das habe ich nicht allein getan, sondern gemeinsam in Abstimmung mit den regionalen IHKs. Für uns haben sich aus den heute vorliegenden Anträgen fünf zentrale Fragestellungen herauskristallisiert [Ausschussdrucksache 19(24)173, S. 2], nämlich einmal die Frage, ob wir in der Stadtentwicklung ein Gesamtkonzept zur Musikförderung brauchen oder ob wir die Clubkultur in Gewerbeflächenentwicklungskonzept oder in Stadtentwicklungskonzept einordnen sollten? Die zweite Frage ist: Sollten wir eine neue Änderung vom Baugesetzbuch (BauGB) vornehmen? Wir haben im neuen Absatz 2a und Absatz 2b des § 9 BauGB schon Konzepte für Vergnügungsstätten und Einzelhandel. Wäre es sinnvoll, das auch für die Clubs zu machen? Wie sieht es mit einer Erweiterung von § 172 Baugesetzbuch, also Erhaltungssatzungen für die Clubszene, aus? Die vierte Frage betrifft aus unserer Perspektive eine Änderung der Baunutzungsverordnung. Sind Clubs als Vergnügungsstätten oder eher Anlagen für kulturelle Zwecke einzuordnen? Letzterem sind wir sehr zugeneigt und ich will gleich ganz kurz dazu sagen, warum. Das letzte Thema ist „Lärmschutz“, also wie gehen wir zukünftig mit dem Thema „Lärmschutz“ und Clubs um?

Ich habe angesprochen, dass wir das Thema im Gesamtzusammenhang der gewerblichen Wirtschaft sehen und in diesem Zusammenhang haben wir uns auch für die gewachsene europäische Stadt ausgesprochen [Ausschussdrucksache 19(24)173, S. 4]. Das heißt, eine Stadt besteht nicht nur aus Wohnungen, sondern natürlich auch aus Industrie und Gewerbe, den Kultureinrichtungen wie Museen, Musik- sowie Opernhäusern und eben auch der Clubkultur. Die Clubkultur stellt dabei für uns auch einen wichtigen Baustein im Sinne des Stadtmarketings dar und sie ist ein wichtiger Standortfaktor und ich glaube, das ist für Fachkräfte überhaupt nicht zu vernachlässigen. Warum kommen denn so viele junge Leute in die Großstädte? Weil es hier ein außerordentlich vielfältiges kulturelles Angebot gibt und dazu gehören vor allen Dingen die Clubs. Sie sind also Bestandteil von subkulturellem Leben, ebenso Bestandteil von lokaler Ökonomie und die Nachtökonomie ist ein Standortfaktor von Städten, gerade in Zeiten der Digitalisierung und von E-Commerce. Jetzt haben wir aber in allen Städten und Gemeinden, und zwar nicht nur in

den Großstädten, ein großes Flächenproblem [Ausschussdrucksache 19(24)173, S. 5]. Das heißt, es gibt nicht nur einen Mangel an Flächen für die Musikclubs, es gibt auch einen Mangel an Flächen für Industrie und Gewerbe und natürlich aller Orten von Wohnraum. Jetzt muss man sich überlegen, wie man eigentlich eine Stadtentwicklung sinnvoll gestalten kann, um für eine ordentliche Nutzungsmischung zu sorgen. Was können die Betriebe selbst tun? Wir haben als Organisation das Thema „Mitarbeiterwohnen“ aufs Tableau gehoben, aber auch die Frage, wie die Stadtentwicklung reagieren kann. Die Besonderheit der Clubkultur besteht letztlich darin, dass sie eigentlich vergessene Stadträume wieder zu neuem Leben erweckt und erst die Aufmerksamkeit auf diese Stadträume lenkt, dann aber oft selbst wieder durch heranrückende Wohnbebauung vertrieben wird. Jetzt ist die Frage, wie man damit am sinnvollsten umgeht.

Die **Vorsitzende**: Frau Fuchs, ich muss Sie unterbrechen, die drei Minuten Eingangsstatement sind bereits um, wir sind jetzt bei vier Minuten.

**Tine Fuchs (DIHK)**: Dann würde ich nur den ersten Punkt noch zu Ende bringen und dann auf die weiteren Punkte im Laufe des Gesprächs eingehen. Wir plädieren ganz stark dafür, im Stadtentwicklungsplan Wirtschaft, Wohnen, aber eben auch Kultur, also Clubs als Teil von Kultur, abzubilden, dafür Flächenpotenziale bereitzustellen, ganz klar auszuweisen, abzubilden und dann auch planerisch festzusetzen [Ausschussdrucksache 19(24)173, S. 6]. Das kann ich dann auch in § 5 Absatz 2 BauGB, indem ich bestimmte Flächen schon für die weitere Entwicklung vorsehe und auch dann die Abstände zu der heranrückenden Bebauung definiere.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihr Eingangsstatement. Herr Dr. Hopp, Sie sind der Nächste.

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk)**: Vielen Dank für die Gelegenheit hier sprechen zu können auch von meiner Seite und vor allem auch vielen Dank dafür, dass Sie dieses brisante und für viele auch brennende Thema auf die Tagesordnung gesetzt haben. Ich möchte mich bemühen, ein bisschen Zeit wieder einzusparen, und mich auf drei Kernpunkte insbesondere der bauplanungsrechtlichen Perspektive beschränken, die für diesen Ausschuss im Vordergrund stehen könnten.

Zunächst einmal zum bereits angesprochenen



Thema der Einstufung von Musikclubs als Anlagen für kulturelle Zwecke. Wenn man sich die Rechtsprechung anschaut, fällt auf, dass es keine höchstgerichtliche Klärung zu der Frage gibt, wie eigentlich Musikclubs und andere Live-Musikspielstätten bauplanungsrechtlich einzustufen, also welcher Nutzungsart sie zuzuordnen sind. Die obergerichtliche Rechtsprechung zeigt aber eine sehr deutliche Tendenz: Sie stuft sie in aller Regel als Vergnügungsstätten ein. Das überrascht, weil es ja Parallelen zwischen Konzerthäusern, wo Live-Auftritte stattfinden, und Musikclubs, wo auch Live-Auftritte stattfinden, gibt. Die Begründung ist vor allem, dass mit dem negativen städtebaulichen Aspekten oder Auswirkungen argumentiert wird, insbesondere Lärmerzeugung und Verkehr. Aber solche Auswirkungen, wie insbesondere Verkehr, gibt es ja auch bei Konzerthäusern. Deswegen ist nicht einsichtig, weshalb diese Unterscheidung so strikt ist, dass man jedenfalls in aller Regel, mit ganz wenigen Ausnahmen, Musikclubs den Vergnügungsstätten zuordnet. Das hat dramatische Folgen im Bauplanungsrecht, weil Vergnügungsstätten in den Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung nur in sehr viel geringerem Maße zulässig sind als Anlagen für kulturelle Zwecke. Das hat die LiveKomm in ihrer Stellungnahme übersichtlich in einer Tabelle dargestellt, worauf ich Bezug nehme. Beispielsweise sind Vergnügungsstätten in der Regel nur in Kerngebieten und in gewerbegeprägten Teilen von Mischgebieten allgemein zulässig. Hinzu kommt, dass die Gemeinden häufig auch noch in Bebauungsplänen, selbst in den Gebieten, in denen Vergnügungsstätten eigentlich allgemein zulässig sind, sie aufgrund von § 1 Absatz 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausschließen, sodass sich dann die Zulässigkeit weiter einschränkt. Das verhindert die notwendige Planungssicherheit und führt oft dazu, dass Musikclubs dann aufgrund Nachbarbeschwerden oder -klagen geschlossen werden müssen, weil sie einfach bauplanungsrechtlich nicht zulässig sind. Die Einstufung überzeugt nicht, weil die dogmatischen Unterschiede zwischen Anlagen für kulturelle Zwecke und Vergnügungsstätten anhand eines Abstellens auf die negativen Auswirkungen nicht überzeugt, angesichts der Abgrenzung in anderen Bereichen, und sie ist auch nicht sachgerecht. Deswegen sollte man, um hier die notwendige Planungssicherheit zu schaffen, einen Weg finden, wie man, jedenfalls grundsätzlich, Livemusikspiel-

stätten den Anlagen für kulturelle Zwecke zuordnet. Die Schwierigkeit wird dann sein, hier ein Abgrenzungskriterium zu finden, damit eine Abgrenzung gegenüber den Diskotheken gelingt, die auch weiterhin nicht als Anlagen für kulturelle Zwecke anzusehen sein dürften, weil dort der gewerbliche Aspekt im Vordergrund steht. Ein mögliches Kriterium wäre etwa die Zahl der Liveauftritte, der Konzerte, das wäre ein Punkt, an dem man ansetzen könnte. Rechtstechnisch könnte es etwa umgesetzt werden, indem man an der ersten Stelle der Baunutzungsverordnung, an der Anlagen für kulturelle Zwecke erwähnt werden, durch einen Zusatz ergänzen oder erläutern könnte, dass dazu auch Livemusikspielstätten gehören mit dann noch näher einzugrenzenden Merkmalen. Dies wäre der erste und für mich vielleicht wichtigste Punkt.

Das Zweite ist das Thema „Kulturerhaltungsgebiete“. Das ist die Idee, die auch in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. aufscheint, dass man das Instrument der Erhaltungsgebiete, das bislang nur zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und städtebaulicher Funktion konzipiert ist, um die Erhaltung stadtkultureller Belange, inklusive einer Musikclubszene, erweitert, das wäre immerhin denkbar, dann könnte man sogar das Instrumentarium der § 172 ff. BauGB nutzen.

Der letzte Punkt, Lärm, wurde schon angesprochen. Das mache ich ganz kurz. Hier sehen wir insbesondere deswegen Novellierungsbedarf, weil passiver Lärmschutz nur aufgrund von Bauleitplänen, aufgrund von Bebauungsplänen vorgeschrieben werden kann, um Wohngebäude oder heranrückende Wohngebäude vor den Geräuschen von Musikclubs zu schützen. Es wäre hilfreich, wenn man etwa durch eine Novellierung von § 15 BauNVO klarstellen würde, dass man auch passiven Lärmschutz im Rahmen von Schallschutz nachweisen und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigen kann.

Die **Vorsitzende**: Wir danken Ihnen. Dann haben wir als nächstes Herrn Kache von der LiveKomm.

**Steffen Kache (LiveKomm)**: Vielen Dank für die Einladung und vielen Dank, dass dieses Thema hier auf die Tagesordnung gesetzt wurde, weil es für uns als Clubs und Livemusikspielstätten ein sehr wichtiger Punkt ist. Nicht nur, was die Baunutzungsverordnung betrifft, sondern generell die Anerkennung von Livemusikspielstätten und



Clubs als kulturelle Orte, denn das ist das, was wir machen. Es sind halt keine Diskotheken.

Ich würde gerne versuchen, am Beispiel unseres Clubs in Leipzig, der „Distillery“, zu erzählen, was wir so machen, um einfach ein Gefühl dafür zu erzeugen, was es genau denn ist, was wir da tun, um von diesem trocknen Paragrafenkram wegzukommen. Den Club gibt es seit 1992, das war kurz nach der Wende, Aufbruchsstimmung im Osten. Es gab eine neue Musikrichtung, das war Techno. Wir waren eine Gruppe von jungen Leuten, die für diese Musik brannten. Wir konnten diese leider nirgendwo in den Diskotheken hören, denn es war verpönt, man konnte damit kein Geld verdienen. Die Leute haben nur getanzt, aber nichts getrunken. Das heißt, wir mussten irgendwie schauen, ob wir nicht selbst einen Club eröffnen könnten. Berlin war unser großes Vorbild, da gab es schon viele Clubs. Uns ging es darum, die Musik zu fördern, Künstler aus der ganzen Welt nach Leipzig zu holen, Leipziguern die Möglichkeit zu geben, selbst DJs und Künstler zu werden, im Prinzip diese Technoszene nach Leipzig zu holen und zu unterstützen. Wir haben dann eine leerstehende Brauerei gefunden und sind einfach da rein. Wir hatten kein Geld, wir hatten keine Ahnung, wie das funktioniert, es gab keinen Businessplan, wir haben einfach angefangen, es war die Musik, die uns die Energie dafür gegeben hat. Der Club wurde dann relativ schnell über die Leipziger Grenzen hinaus bekannt, wir hatten sogar einmal „Depeche Mode“ als Gast. Natürlich hat auch das Ordnungsamt relativ schnell mitbekommen, dass da ein Club ist, illegal, und wollte uns schließen. Wir haben es dann schon 1994 mit einer ersten großen Demonstration vor dem Leipziger Rathaus geschafft, eine weitere Duldung zu bekommen. Das war für die Leute im Rathaus etwas völlig Unvorstellbares, dass Leute für einen Club auf die Straße gehen und dafür kämpfen, dass dieser Club bestehen bleibt. Das hat dann dazu geführt, dass wir, als wir 1995 umziehen mussten, auch sehr viel Unterstützung von der Stadt bekommen haben. Wir sind auf ein ehemaliges Bahngelände gezogen und hatten endlich einmal die Hoffnung, dass es jetzt eine längerfristige Lösung für den Club gibt und jetzt können wir den auch so entwickeln, wie wir das für richtig halten. Da hatten wir dann auch ungefähr zehn Jahre Zeit. Der Club wurde international bekannt. Es gibt jetzt einige Künstler, die international unterwegs sind, die bei uns groß geworden sind. Alle möglichen

internationalen Künstler waren bei uns zu Gast. Es sind Labels gegründet wurden und die „Distillery“ war schon so der Dreh- und Angelpunkt der Technoszene in Leipzig. Leider war es dann so, dass zu erwarten war, dass irgendwann auf diesem ehemaligen Bahngelände ein Wohngebiet entstehen wird. Im Jahr 2011 gab es dann die ersten Planungen für ein Wohngebiet, für einen neuen Stadtteil, und, Welch Wunder, wir waren dabei nicht vorgesehen. Die „Distillery“ gab es auf den Plänen nicht. Wir haben wieder protestiert, wir hatten eine Demonstration mit über 2 000 Leuten, wir hatten Online-Petitionen mit über 10 000 Unterschriften, es gab Unterstützungsbriefe von allen Bundestagsabgeordneten aus Leipzig und es gab sogar einen Stadtratsbeschluss, der besagte, dass die Stadt sich dazu bekenne, dass der Club dort bleibt, wo er ist. Das hat leider alles nichts geholfen. Wir müssen jetzt in zwei Jahren den Ort verlassen. Das Argument des Investors war, was die Stadt da will, ist ja ganz nett, aber ihr seid eine Vergnügungsstätte, wir bauen hier ein Wohngebiet und das geht nun mal nicht zusammen. Mit dem Argument, dass wir eine Vergnügungsstätte sind und das passt nicht zusammen, am Ende gibt es nur Konflikte und Ärger, ich sehe euch hier nicht mehr, ihr müsst leider gehen, wurden im Prinzip alle politischen Unterstützungen weggebügelt. Jetzt haben wir ein neues Objekt gefunden, das haben wir auch gekauft, das ist auch ein ehemaliges Bahngelände und jetzt haben wir dasselbe Problem, dass nämlich das Stadtplanungsamt, die Genehmigungsbehörden, bei dem Wort Vergnügungsstätte, ich sage es mal lapidar, die Hosen voll haben. Es ist ein riesengroßes Problem, wenn man einen Club eröffnen will, denn es ist eine Vergnügungsstätte, sofort haben alle Angst und trauen sich da nicht ran. Für uns ist es ein riesengroßes Problem, wenn es darum geht, die Clubs, wenn sie schon verdrängt werden, irgendwo anders neu anzusiedeln. Dann ist auch ein Thema, dass die Clubs durch die Einordnung als Vergnügungsstätte ein sehr schlechtes Image haben und viel leichter wegzurationalisieren sind, als wäre es Kultur.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für diesen Bericht aus der Praxis. Jetzt kommen wir zu Frau Schobeß.

**Pamela Schobeß (Clubcommission Berlin)**: Guten Tag! Auch von mir ein riesengroßes Dankeschön, dass wir hier sprechen dürfen und dass Sie sich mit dem Thema beschäftigen. Ich würde gerne an



Herrn Kache anknüpfen und meine Geschichte erzählen. Ich bin seit über 20 Jahren zusammen mit meinem Partner Clubbetreiberin in Berlin. Ich möchte gerne zeigen, warum diese Einordnung als Vergnügungsstätte für einen jeden Clubbetreiber eine Art „Damoklesschwert“ ist und warum das unangebracht und unnötig ist. Wir waren 23 Jahre alt, als wir Mitte der 1990er unseren Musikclub „Icon“ am Prenzlauer Berg eröffnet haben. Wir haben damals schon KünstlerInnen aus dem In- und Ausland gebucht, mit Musikstilen wie Drum 'n' Bass, Electronica, Elektro, Dubstep und vielen anderen, und Pionierarbeit bei der Weiterentwicklung von Clubmusik geleistet. Nach 15 Jahren mussten wir wegen heranrückender Wohnbebauung schließen. Die klitzekleine Baulücke über unserem Eingangsbereich wurde mit ein paar wenigen hochpreisigen Wohnungen geschlossen. Konflikte mit den neuen Mietern waren vorprogrammiert. Bis dato hatten wir aber überhaupt gar keine Probleme mit der Nachbarschaft. Wir waren integriert in ein Gebiet, was aus Wohnungen bestand, und es gab keine Akten der Behörden zu irgendwelchen Beschwerden. Es hat super funktioniert, bis der Neubau kam. Es wurde einfach eine Baugenehmigung erteilt und damit eine international bekannte Kulturinstitution nach 15 Jahren vernichtet, weil sie offiziell nur eine Vergnügungsstätte und damit nicht schützenswert war. Jetzt sind wir seit fast neun Jahren mit unserem Club „Gretchen“ auf dem sogenannten Dragoner-Areal und sind wieder in der Situation, dass heranrückende Wohnbebauung auf uns zukommt. Wenn es gut läuft, haben wir dieses Mal vielleicht Glück, denn das Grundstück gehört dem Land Berlin und man möchte uns tatsächlich behalten. Das heißt, dass man das „Gretchen“ im Städtebau mitdenkt. Das allerdings geht tatsächlich nur freiwillig. Laut Akten sind wir auch hier eine Vergnügungsstätte, die nicht wichtig ist, die also theoretisch weg kann. Nur durch unseren persönlichen Einsatz wurde in dem Verfahren den Beteiligten klar, was wir mit dem „Gretchen“ wirklich sind, eine Musikspielstätte, die ein hochrangiges Kulturprogramm mit KünstlerInnen aus dem In- und Ausland anbietet. Eine Konzert-Venue, die Jazz, Soul, Singer-Songwriter und zig andere Musikstile präsentiert. Ein Club, der neue elektronische Musikstile vorstellt. Ein Ort, an dem sich junge KünstlerInnen ausprobieren können. Ein Ort, den Menschen bei Konzerten im Alter von 16 bis in Clubnächten auch

80 Jahren besuchen. Unsere Gäste kommen aus der ganzen Welt. Viele reisen extra wegen eines Konzerts oder einer Clubnacht aus dem Ausland an, weil wir eben besondere, ungewöhnliche, interessante KünstlerInnen präsentieren. Jeder einzelne Gast kommt zu uns und in jeden anderen Club ganz gezielt zu einer einzigen Veranstaltung, wegen der jeweiligen KünstlerIn. Wir haben für unser Programm mit dem „Gretchen“ bereits dreimal den Applauspreis erhalten, das ist die Auszeichnung der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien für ein außerordentliches Kulturprogramm. Um ein solches Kulturprogramm aufzustellen sind wir 365 Tage im Jahr damit beschäftigt Musik zu recherchieren, KünstlerInnen zu buchen, also unser Programm zu kuratieren. Uns als Vergnügungsstätte zu bezeichnen und mit Bordellen oder Spielhöllen gleichzusetzen, ist immer wieder wie ein Schlag ins Gesicht. Das ist unfair, ungerecht, entspricht nicht der Realität und ist auch überhaupt nicht mehr zeitgemäß. ClubbetreiberInnen suchen sich übrigens nicht Orte aus, an denen es zu Konflikten mit der Nachbarschaft kommen kann. Wir haben damals das „Gretchen“ auf dem Dragoner-Areal eröffnet, weil es ein Gewerbegebiet ist und die nächsten Nachbarn nicht in unmittelbarer Nähe sind. Auch hier haben wir überhaupt keine Probleme mit der Nachbarschaft. Genau wie mit unserem ersten Club, dem „Icon“. Aber jetzt wird plötzlich der Bebauungsplan geändert und es sollen Wohnungen gebaut werden. Das heißt, trotz Auszeichnungen der Bundesregierung für unser kuratiertes Kulturprogramm werden wir aufgrund einer veralteten Rechtsprechung als Vergnügungsstätte bezeichnet, damit inhaltlich diskreditiert und städtebaulich ausgegrenzt. Ich bitte alle Beteiligten darum, darüber nachzudenken, und bitte Sie, auch im Namen aller anderen ClubkulturmacherInnen, das zu ändern, weil es einfach nicht mehr passt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Turtur.

**Jakob Turtur („Jonny Knüppel“)**: Auch ich bedanke mich für die Einladung zu diesem Fachgespräch. Es freut mich, mit Ihnen u. a. über das Problem der baurechtlichen Einschätzung von Clubs als Vergnügungsstätten zu sprechen. Ich denke, dass diese Einschätzung nicht mehr zeitgemäß ist, sie führt dazu, dass für die schließenden Clubs nur sehr erschwert neue nachwachsen können. Zu dieser Einschätzung komme ich durch meine Erfahrungen als einer der Betreiber des Clubs „Jonny Knüppel“. Wir



beantragten zwischen 2015 und 2018 eine Genehmigung als gemeinnützige Kunst- und Kulturstätte in einem innerstädtischen Gewerbegebiet. Durch das Vorhandensein einer Tanzfläche und eines DJ in unserer Betriebsbeschreibung wurden wir jedoch vom Stadtplanungsamt als Vergnügungsstätte eingeschätzt. Dies wurde insbesondere unseren multifunktionalen Räumlichkeiten und unseren diversen Programmen nicht gerecht, denn es gab neben Tanzveranstaltungen auch Konzerte, Lesungen, Theater-Performances und Ausstellungen. Erst als wir unsere Tanzfläche auf zehn Prozent der gesamten Größe unserer Mietfläche verringert hatten, wurden wir als Kunst- und Kulturstätte eingeschätzt und haben einen positiven Bescheid von der Stadtplanung erhalten. Bis hierhin waren bereits tausende Euros in ArchitektInnen, BrandschützerInnen und insbesondere Immissionsprognosen geflossen. Auch das sollte alles vergeblich gewesen sein, denn zu diesem Zeitpunkt zog der Investor sein Angebot zur Mietvertragsverlängerung zurück. Wir hatten keinen Nutzen mehr für den Investor, stellten als Kunst- und Kulturbetrieb mit Unterstützung aus der Politik vielleicht sogar eher eine Gefahr für die zukünftige Entwicklung des Gebiets dar. Wir mussten räumen und seitdem steht die Fläche leer. Die Bedingungen insbesondere für die innerstädtische Clubkultur sind absolut grenzwertig geworden. Wir haben sehr hohe Genehmigungs-, Anschaffungs- und Betriebskosten, mit denen wir auf dem freien Markt kaum mehr in Konkurrenz zu anderen Angeboten treten können. Innerstädtische Mieten können wir kaum mehr bezahlen. Meistens sind die Mietverträge jederzeit kündbar oder werden nur jährlich verlängert. Experimente kann sich kaum noch jemand leisten, genauso wenig langfristige Investitionen wie z. B. energiesparende Heizungs- oder Lüftungsanlagen. Diese Bedingungen führen auch dazu, dass wir zunehmend an den Stadtrand verdrängt werden und das wiederum führt zu einer Kommerzialisierung und „Mainstreamisierung“ in den Innenstädten, die unsere vielfältigen Kulturlandschaft zerstört, denn die kleinen Clubs müssen in der Innenstadt aufgeben und die großen am Stadtrand werden zu Pilgerorten am Wochenende, jedenfalls solange, bis die Stadt nachgewachsen ist und auch sie weiterziehen müssen. Die Möglichkeit, spontan ein diverses Kulturangebot, z. B. ein kleines Konzert, unter der Woche in der Innenstadt zu erleben, stirbt aus. Als Rechtsgrundlage für die Versagung

wurde damals die Berliner Baunutzungsverordnung von 1958 herangezogen. Zwischen der Eröffnung der ersten Diskothek in der Bundesrepublik, die überhaupt erst im Jahre 1959 aufmachte, bis zu dem, was wir heutzutage als Clubkultur bezeichnen, liegen also mehr als 60 Jahre kultureller Entwicklung. Aus diesem Grund ist es dringend notwendig, dass die Baunutzungsverordnung dementsprechend so aktualisiert wird, dass erstens Musikspielstätten als Kunst- und Kulturstätten anerkannt werden und damit, zweitens, dafür zu sorgen, dass sie in fast allen Gebieten zulässig sind, insbesondere aber in Gewerbegebieten. Und drittens, dass mindestens dort, wo bereits Clubkultur existiert, Schutzgebiete definiert werden, welche dem Vermarktungsdruck entzogen werden. Ansonsten werden wir einen Großteil unseres Kulturangebots und dessen Diversität verlieren, was über kurz oder lang auch wirtschaftliche Schäden hervorrufen wird. Ganz abgesehen davon, dass diese Orte auch einen wichtigen Beitrag zu einer positiven gesellschaftlichen Entwicklung beitragen. Uns mit Bordellen und Spielkasinos auf eine Ebene zu setzen, ist einfach nicht angebracht.

Die **Vorsitzende**: Wir danken Ihnen für Ihre Eingangsstements. Dann kommen wir zur Fragerunde der Kollegen. Jede Fraktion hat fünf Minuten für Fragen. Die Kollegen sollten möglichst kurz fragen, damit Sie innerhalb der fünf Minuten auch noch Zeit zu antworten haben. Wir fangen mit Herrn Schweiger von der CDU/CSU-Fraktion an.

**Abg. Torsten Schweiger (CDU/CSU)**: Erst einmal an dieser Stelle vielen Danken für die Einschätzungen. Ich habe eine Frage an Frau Fuchs. Haben Sie einen Vorschlag, wie man die Abgrenzungsproblematik, die es dann auch zu anderen Klubs, Raucherklubs, Sportklubs, Buchklubs, was es auch immer da gibt, lösen könnte?

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Hopp. Vergnügungsstätten sind in allgemeinen Wohngebieten auch nicht ausnahmsweise zulässig. Könnte denn genau da eine Änderung der Baunutzungsverordnung den gewünschten Effekt erzielen? Das man an dieser Stelle möglicherweise eine Öffnung betreibt. Ich möchte darauf hinaus, dass oft Städte auch in den Wohngebieten, wo es prinzipiell zulässig ist, es pauschal ausschließen. Das wird mit Verweis auf die kommunale Planungshoheit gemacht, die die Städte haben. Ist das aus Ihrer Sicht eine missbräuchliche Nutzung in großem Umfang und kann



man da möglicherweise einhaken?

**Tine Fuchs (DIHK):** Darf ich die Präsentation nochmal einblenden? Ich habe da nämlich eine Definition drauf. Ansonsten sind wir auf jeden Fall auch für eine Änderung der Baunutzungsverordnung.

Die **Vorsitzende:** Die Präsentation können Sie leider nicht parallel einblenden.

**Tine Fuchs (DIHK):** Sie lag ja aus, dann nehme ich darauf Bezug. Auf den Seiten 10 und 11 [Ausschussdrucksache 19(24)173], schlagen wir vor, Musikclubs und Livespielstätten als Anlagen für kulturelle Zwecke zu definieren, um eben genau eine Abgrenzung zu Buchclubs oder Tennisklubs, oder was es noch alles an Klubs gibt, vorzunehmen und wir haben einen Definitionsvorschlag unterbreitet, dass man dann von Musikclubs und Livespielstätten – wir würden beides gerne rein nehmen, weil es ja auch viele Livekonzerte draußen gibt – sprechen kann, wenn in der Regel mehr als zwölf Livekonzerte oder Kleinkunstangebote pro Jahr stattfinden, bei denen überwiegend ein gesondertes Eintrittsgeld von den Besuchern erhoben wird. Der Definitionsvorschlag basiert auf einer Abstimmung innerhalb der IHKs und es liegen ihm auch mehrere Gutachten zugrunde, beispielsweise hat auch die IHK Rhein-Neckar mit der Popakademie in Mannheim zusammen ein Gutachten beauftragt, in dem diese Definition mit entwickelt worden ist.

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk):** Zu Ihrer ersten Frage nach den allgemeinen Wohngebieten. Wie Sie richtig ausgeführt haben, sind in allgemeinen Wohngebieten Vergnügungsstätten nicht einmal ausnahmsweise zulässig, das heißt, sie sind dort gar nicht zulässig. Musikclubs sind, vielleicht für juristische Laien und Nichtplanungsrechtler überraschend, gar nicht zulassungsfähig. Das ist ein Problem. Eine denkbare Lösung wäre, wie Sie gesagt haben, dass man dort Vergnügungsstätten wenigstens ausnahmsweise zuließe, wenn man an der herkömmlichen, von der bisherigen Rechtsprechung geprägten Einstufung von Musikclubs als Vergnügungsstätten festhielte. Das wäre eine Alternative. Ich persönlich würde es bevorzugen, wenn man die im Grunde unangemessen stigmatisierende Einstufung von Musikclubs als Vergnügungsstätten aufgeben würde zugunsten einer Klarstellung, dass es sich um Musikspielstätten han-

delt, sofern dort Livemusik in einem noch nicht näher definierten Umfang stattfindet.

Ihre zweite Frage zielte auf diese Ausnahmemöglichkeiten nach § 1 Absatz 5 BauNVO. Das ist ein Problem. Die Städte und Gemeinden machen in relativ großem Umfang von diesen Ausschlussmöglichkeiten Gebrauch, um das klar zu sagen. Das heißt, die schließen in ihren Bebauungsplänen regelmäßig Nutzungen aus, die eigentlich nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig sein sollen. Das kann natürlich nur im Ausnahmefall greifen, weil diese Regelbebauung auf den Gebietscharakter charakterisieren. Und wenn man pauschal Vergnügungsstätten ausschließt, ohne zwischen den unerwünschten und denen, die man haben will, zu differenzieren, dann führt das nach dem Motto „Mitgefangen, Mitgehungen“ dazu, dass die Musikstätten dann leider auch nicht mehr zulässig sind, obwohl man die eigentlich haben wollte. Vielleicht hat man nicht daran gedacht. Man denkt in erster Linie an Sex-Kinos, Spielhallen und was man noch an unappetitlichen Nutzungen unter diesen Vergnügungsstätten hat, aber man denkt nicht an Musikclubs, die werden aber mit ausgeschlossen. Das ist ein Problem und es ist sicherlich nicht verhältnismäßig, immer im großen Stil diesen pauschalen Ausschluss von Vergnügungsstätten vorzunehmen.

Die **Vorsitzende:** Jetzt kommen wir zu Herrn Bernhard von der AfD.

**Abg. Marc Bernhard (AfD):** Wir sehen es schon so, dass durchaus die Clubszene eine Bereicherung des städtischen Lebens ist. Aber was wir sehen, sind auch die Probleme, die hier zurecht geschildert werden. Es sind Probleme, die auch insgesamt vielen anderen begegnen, Gewerbetreibenden, Diskotheken, die durch herannahende Wohnbebauung verdrängt werden. Es ist also nicht ein Problem, das nur die Clubs betrifft, sondern es ist durch Ausbreitung der Städte ein Problem, das allgemein vorliegt. Es stellt sich für uns die Frage, warum ausgerechnet die Clubs gegenüber allen anderen privilegiert werden sollten, also gegenüber anderen Betrieben, die Arbeitsplätze schaffen, wie Diskotheken usw. Da müssen wir schon sagen, dass das schon ein bisschen merkwürdig ist. Das geht aus diesen ganzen Papieren, die eingereicht wurden, nicht hervor. Die Clubs werden hier sogar zu einem Nukleus einer besseren Welt stilisiert, und das ist eigentlich eine Überhöhung, die nicht so ganz



passt. Deswegen sehen wir aus jetziger Sicht keine Notwendigkeit, sie als kulturelle Einrichtungen anzuerkennen. Vor allem ist doch eins klar, dass aus Sicht der Gäste das persönliche Vergnügen im Vordergrund steht und aus Sicht der Betreiber die Gewinnerzielung. Das sagt nicht die AfD, sondern das ergibt sich aus dem Forschungsbericht der Hochschule der populären Künste. Darauf können Sie in Ihren verschiedenen Statements nachher noch eingehen. Speziell habe ich zwei Fragen, und zwar zum einen an Herrn Kache. Sie haben in Ihrem Statement den „Agent of Change“-Ansatz angesprochen. Also derjenige, der das Projekt verwirklicht und dann so einen Club verdrängen würde, der soll Ausgleichszahlungen in einen Fonds einzahlen. Wie würden Sie das sehen, wenn durch herangehende Bebauung andere Unternehmen oder Diskotheken verdrängt werden? Sollen die dann auch in den Fonds einbezahlen? Und was hilft es insbesondere dem Clubbetreiber vor Ort, dass der Bauunternehmer in den Fonds einzahlt? Was passiert mit dem Geld?

Die andere Frage ist: Sie sagen auch, dass auch die langfristigen Mietverträge nicht geholfen hätten. Dazu machen Sie aber keine weiteren Ausführungen. Was war da das Problem? Könnten Sie bitte zu diesen zwei Problemen Stellung nehmen.

**Steffen Kache (LiveKomm):** Was uns vorschwebt, ist ein noch viel größerer Wurf, und zwar eine Art Kulturrahmenschutzgesetz, vielleicht vergleichbar mit dem Naturschutzgesetz. Wenn durch die Stadtentwicklung Kulturstätten verdrängt werden, dann sollte es ähnlich wie im Naturschutz sein, dass Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsflächen geschaffen werden, wo dann diese Kultur entweder hinziehen kann und auch die Chance bekommt, mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet, das umsetzen zu können. Denn so einen Club mit Livemusikspielstätte umzuziehen, das macht man nicht nebenbei, damit sind sehr viele Anforderungen verbunden und das kostet auch sehr viel Geld. Wir wissen, dass die Investoren sehr viel Geld verdienen. Bei unserem Fall ist das auch so, sehr viel Geld wird da verdient und man drückt sich davor, dafür zu sorgen, dass die verdrängten Clubs überhaupt eine Chance bekommen, woanders wieder neu anfangen zu können. Deswegen entwickeln wir gerade die Idee einer Art Bundeskulturstiftung bei der LiveKomm, wo das Geld dann eingezahlt werden könnte. Diese Bundeskul-

turstiftung könnte Immobilien kaufen, um sie dann der Kultur zur Verfügung zu stellen. Diese Immobilien würden dann auf Dauer dem Markt entzogen sein, das heißt, man könnte auch nicht damit spekulieren.

Zum Thema Mitverträge: die Clubs haben oft das Problem, dass sie, da sie nur ganz gewöhnliche Gewerbemietler sind, überhaupt keinen Schutz genießen und dann, wenn die Mietverträge ausgelaufen sind, auf Gedeih und Verderb den Vermietern ausgeliefert sind. Es gibt in Berlin einige Beispiele, wir haben das auch in Leipzig. Genauso wie bei Wohnungsmietern bauen im Prinzip alle Firmen ihre Existenzen in ihren Gewerberäumen auf und das hängt dann am seidenen Faden, wenn die Vermieter die Miete beliebig erhöhen können und damit die Existenz dieser Unternehmung gefährden. Das betrifft nicht nur die Clubs, sondern alle Gewerbemietler. In diesem Punkt schließen wir uns auch dem Antrag der Grünen an. Dass es da mehr Schutz bedarf, ist ganz wichtig, um die Kultur zu schützen. Diese Art von Mietverträgen ist eine genauso große Gefährdung wie die Stadtentwicklung.

Die **Vorsitzende:** Jetzt ist die SPD dran, Herr Mindrup.

**Abg. Klaus Mindrup (SPD):** Ich fange mit Frau Schobeß an, die aus meiner Nachbarschaft im Prenzlauer Berg verdrängt wurde und jetzt auf dem Dragoner-Areal sitzt. Wir sind nicht ganz unbeteiligt, dass Sie auf dem Dragoner-Areal sitzen, weil wir für eine andere Liegenschaftspolitik gekämpft haben und dass dann diese Fläche auch am Ende in die Berliner kommunale Hand gekommen ist. Wäre das nicht eine Chance, gemeinsam mit Berlin einmal zu schauen, wie man eine solche Entwicklung hinbekommen kann, dass Sie nicht verdrängt werden – sei es über bauplanungsrechtliche Vorschriften oder sei es über städtebauliche Verträge, so dass man auch einen ungewöhnlichen Weg geht. Ich erwähne einmal ein anderes Beispiel: Die Hafencity in Hamburg mit dem besonderen Fenster, was dort entwickelt wurde, wäre bauplanungsrechtlich eigentlich gar nicht möglich gewesen, wenn man da nicht ungewöhnliche Wege gegangen wäre. Könnte das nicht ein experimenteller Punkt sein, aus dem man etwas lernen könnte, für das, was wir hier machen? Wenn das so weitergeht, verlieren wir die Kultur unserer Stadt und werden keine gemischte Stadt mehr haben. Das ist ganz gefährlich, weil das unsere Städte ärmer macht und sie ihre ganze At-



traktivität verlieren, weil wenige Leute auf ihrem Schutzstatus beharren.

Herr Dr. Hopp, die zweite Frage an Sie. Die Baulandkommission hat eine sogenannte Experimentierklausel festgelegt, dass man für das Thema „Herannahende Wohnbebauung durch Gewerbebetriebe“ nach neuen Lösungen suchen soll. Müssen wir das nicht parallel zu Ihren bauplanungsrechtlichen Vorschriften machen? Denn am Ende kommen dann Gerichte und sagen, das ist der Lärmpegel vor dem Fenster. Müssen wir da nicht auch zu anderen Messwerten kommen? Weil im Augenblick haben wir den Unterschied zwischen Verkehrslärm und allen anderen Lärmarten und Sie können eigentlich bei dem Umgebungslärm und bei dem Freizeitlärm fast nichts machen. Sehen Sie da in der Experimentierklausel eine Chance, flankierend zu Ihren Vorschlägen, die Sie gemacht haben?

**Pamela Schobeß (Clubcommission Berlin):** Eingang hatte ich es schon gesagt, dass Bezirk und Senat uns auf dem Dragoner-Areal behalten möchten. Über Jahre war das Dragoner-Areal ein riesiges Politikum und wir sind alle total froh, dass es jetzt dem Land Berlin gehört. Man muss aber dazu sagen, den Weg dahin sind wir damals schon gemeinsam gegangen. Seit 2015 setze ich mich für dieses Gelände ein und für eine vernünftige Entwicklung, und dass es nicht an den Investor geht. In der Zwischenzeit hat sich eine relativ lange Beziehung, auch eine politische Beziehung zwischen der Politik und der Verwaltung und mir, normaler Mensch, Clubbetreiberin sowie Vertreterin der Gewerbebetreibenden auf dem Gelände, entwickelt. Vom Abgeordnetenhaus wurde damals beschlossen, dass das Dragoner-Areal als Modellprojekt entwickelt werden soll, weshalb wir als Club genauso wie auch die anderen Gewerbebetreibenden in die Stadtplanung mit einbezogen sind. Es geht darum, dass man anhand des Dragoner-Areals aufzeigt, dass es auch in innerstädtischen Lagen möglich ist, Kultur, Arbeit und Wohnen zusammenzuführen, ohne dass es zu Konflikten kommt. Gerade um diesem Punkt geht es mir. Das ist nämlich möglich, man muss es nur in der Stadtplanung mitdenken und dann kann man es über Schallschutzvorrichtungen oder über die Art, wie man bestimmte Gebäude errichtet, so regeln, dass Kunst, Kultur und Wohnen und Arbeiten nebeneinander funktionieren. So ist es im Übrigen früher auch immer gewesen. Die klassische Kreuzberger Mi-

schung, über die man immer wieder spricht und die an sich ein wunderbares Lebensmodell ist, hat es früher auch gegeben und das hat funktioniert. Jetzt wird es durch die Verdichtung immer schwieriger und das betrifft uns ClubbetreiberInnen genauso wie kleine Gewerbebetreibende. Wir versuchen das, aber es ist ein super harter Weg. Aus der Verwaltung, aus den Bezirksverwaltungen und auch aus den Senatsverwaltungen, bekommen wir zurückgespiegelt, dass diese Gesetzeslage, dass wir eine Vergnügungsstätte sind, ein Problem ist. Wir müssen darüber reden, dass wir als eine Vergnügungsstätte gelten, denn wenn man uns erhalten möchte, ist es nicht ganz so einfach, uns da mitreinzubringen. Wir haben jetzt einen ganz guten Plan, der an dieser Stelle funktioniert, aber es ist ein Thema und es wäre ein Thema weniger, was wir hätten behandeln müssen, wenn wir keine Vergnügungsstätte wären.

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk):** Die Experimentierklausel ist ein lohnender Ansatz. Selbst wenn man einen Bebauungsplan hat, der passiven Lärmschutz für die heranrückende Wohnbebauung vorsieht, dann besteht immer noch das Problem, dass dann im Baugenehmigungsverfahren oder einem Nutzungsänderungsverfahren für einen Club ein Schallschutznachweis geführt werden muss. Dann geht es, wie Sie richtig sagen, nach der TA Lärm. Die TA Lärm legt aber den Außenpegel zugrunde, das heißt, man misst einen halben Meter vor dem gekippten Fenster des am meisten schutzbedürftigen Raums, also auf Deutsch gesagt, einen halben Meter vor dem gekippten Schlafzimmerfenster des nächsten Anwohners. Dann können Sie da ruhig drei Schallschutzfenster dahinter bauen, das macht dann nichts mehr, weil es auf den Außenlärmpegel angelegt ist. Das ist wirklich eine nicht mehr sachgerechte, auch nicht mehr angemessene Lösung. Sie hatten das Beispiel Hafencity-Fenster in Hamburg erwähnt. Das ist ein sehr kreativer, und, wie ich finde, auch guter Versuch, der erfolgreich war, wie man Außenpegel zu Innenpegel macht, indem man mehrere Fenster hintereinander schaltet, die dann gekippt werden können, mit schalldämmendem Element. Am Ende hat man dann so eine Art Glasvorbau vor dem eigentlichen Fenster und misst dann formal außen, aber in Wahrheit hinter der ersten Scheibe. Das ist so eine Art Umgehungsversuch, der aber erfolgreich war, der funktioniert hat. Immerhin ist es auf diese Weise mit Erfolg gelungen ein ganzes Stadtviertel in Hamburg in einer



stark lärmvorbelasteten Gegend zu entwickeln. Aber dieser aufwendige Versuch zeigt, dass es im Grunde nicht der richtige Ansatz sein kann, sondern sinnvoller und sachgerechter wäre es, wenn man doch die Entwicklung im Bereich des passiven Schallschutzes anerkennen würde. Auch für Gewerbelärm oder besser Gewerbegeräusche, den Begriff Lärm hören Clubbetreiber nicht so gern, sollte man auf Innenpegel und nicht mehr auf Außenpegel abstellen können, damit man auch die Wirksamkeit von passivem Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigen kann.

Die **Vorsitzende**: Die nächste Frage kommt von der FDP, Herr Reinhold.

**Abg. Hagen Reinhold (FDP)**: Wir sind uns, glaube ich, bei der Baunutzungsverordnung alle weitgehend einig, zumindest die Antragsteller. Ich versuche einmal herauszufinden, was dafür nötig ist, damit wir keinen Unsinn machen. Zuerst frage ich die LiveKomm: Wie oft wird aufgrund von Umbauten, Nutzungsänderung oder Neueröffnung überhaupt ein neuer Bauantrag benötigt? Denn wir sprechen ja über neue Vorhaben, nicht unbedingt über den Bestand. Wie lange bleibt ein Club unverändert an einer Stelle? Mir scheint es gerade so, dass da ein häufiger Wechsel stattfindet, wie Sie Ihre eigenen Historie geschildert haben.

Damit es nicht in die falsche Richtung geht, eine Frage an Herrn Hopp. Die Baunutzungsverordnung ist in Ordnung. Wir haben diesen Nutzungsausschluss der Gemeinden und der ist nicht nur für Vergnügungsstätten, sondern auch für andere Sachen anwendbar. Wie sieht das denn aus Ihrer Erfahrung aus, denn die Baugenehmigung erteilt immer noch die Gemeinde. Ändert sich dann tatsächlich der Wille der Gemeinde, wenn die Clubs in der Baunutzungsverordnung in eine andere Kategorie rutschen oder gibt es nicht auch Gemeinden, die insgesamt sowas verhindern wollen? Und heben eigentlich neue Flächennutzungspläne und B-Pläne den Bestandsschutz auf? Weil hier ganz oft der Eindruck erweckt wird, und vielleicht ist das auch so, dass aufgrund eines neuen Bebauungsplanes dann bestehende Baugenehmigungen aufgehoben werden können.

**Steffen Kache (LiveKomm)**: Sie wissen bestimmt, dass es gerade sehr viel Bewegung, gerade in der Stadtentwicklung, gibt. Aufgrund der Nachverdichtung müssen viele Clubs in den Flächen gehen.

Wir hatten das Thema schon oft. Allein in Berlin, glaube ich, sind in den letzten Jahren über 100 Clubs geschlossen worden und 70 neue entstanden. Wenn es darum geht, die Genehmigungsfähigkeit von Musikspielstätten zu erleichtern, haben wir schon einen sehr großen Bedarf, weil diese 70 neuen Musikspielstätten als Vergnügungsstätten einen sehr steinigen Weg haben, was die Genehmigungsfähigkeit betrifft. Es ist ein ganz anderer Punkt, der da eine Rolle spielt, und zwar: Wenn die Clubs keine Vergnügungsstätten sind, dann ist es gar nicht mehr so einfach, die wegzurationalisieren, denn wir stünden auf derselben Stufe wie jetzt ein Programmkino oder ein Theater. Und wer traut sich, einfach ein Programmkino oder ein Theater wegzurationalisieren? Bei einem Club, der eine Vergnügungsstätte ist, nach Ansicht vieler eine Disko, die auch woanders wieder eröffnen kann, ist das viel einfacher.

Und zur anderen Frage, wie lange es optimal wäre, an einer Stelle zu bleiben. Jeder Club entwickelt sich im Lauf der Zeit. Je länger man Zeit hat, vor Ort zu bleiben, desto einfacher ist es, diesen Club zu entwickeln. Man kann jetzt nicht pauschal sagen fünf Jahre, zehn Jahre. Wir sind jetzt über 20 Jahre am selben Ort und das hat unserem Projekt sehr gut getan. Je dauerhafter die Perspektive für eine Musikspielstätte ist, desto besser ist es für das Projekt an sich.

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk)**: Die erste Frage zielte auf das Thema Nutzungsausschluss der Gemeinden. Grundsätzlich ist aufgrund der kommunalen Planungshoheit auch verfassungsrechtlich geschützt, dass die Gemeinden in erheblichem Umfang die Entwicklung des Gemeindegebietes steuern können. Und sie können dazu auch von dem reichen Instrumentarium des § 1 BauNVO Gebrauch machen und beispielsweise auch Nutzungen ausschließen, die nach den nachfolgenden Bestimmungen der Baunutzungsverordnung eigentlich allgemein zulässig sind. Das ist eben die Planungshoheit der Gemeinden, die will man auch nicht beseitigen, ganz im Gegenteil, das ist ja auch ein wichtiges und hohes Gut. Aber man muss überlegen, ob man nicht durch Feinschliff bei den Absätzen des § 1 BauNVO, insbesondere in dessen Absatz 5, dafür sorgt, dass sich die Gemeinden bewusster werden, dass es auch wichtig ist, den Gebietscharakter insgesamt nicht zu beeinträchtigen. Gerade so ein pauschaler Ausschluss von all-



gemein zulässiger Nutzung kann dazu führen, dass sich das Gebiet in eine Richtung entwickelt, die beispielsweise dem Gebietscharakter gar nicht mehr entspricht. Da wäre zu überlegen, ob man den Gemeinden hier eine gewisse Handreichung geben kann, um bei dem Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen wirklich Augenmaß zu bewahren und den Gebietscharakter im Blick zu behalten. Das ist bisher in der jetzigen Fassung des § 1 Absatz 5 BauNVO noch nicht im Wortlaut enthalten, sondern muss im Grunde durch Interpretation dann hineingelesen werden, aber es wäre hilfreich, auch für die Rechtsanwender in den Kommunen, wenn das noch klargestellt werden könnte. Das wäre sicherlich ein Ansatz, den man fahren könnte.

Zweite Frage: Wie ist es mit neuen Bebauungsplänen? Wenn man sich zu einer neuen Einstufung entschließen würde, einer Klarstellung oder Ergänzung der Baunutzungsverordnung dergestalt, dass Musikspielstätten unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen als Anlagen für kulturelle Zwecke einzustufen sind, dann wird das zunächst einmal nur bei neuen Bebauungsplänen wirken, die man erlässt, denn die alten Bebauungspläne, die auf der Grundlage der älteren Fassung der Baunutzungsverordnung erlassen wurden, die bleiben so wie sie sind. Das Maß des Zulässigen wird nicht automatisch für alle Bebauungspläne, die erlassen worden sind, geändert, sondern nur für die, die auf der Grundlage des dann novellierten Rechts erlassen werden. Insofern haben die alten Bebauungspläne Bestandsschutz. Was allerdings noch in den Bereichen der faktischen Baugebiete zu ergänzen ist, also solchen Gebieten, die von ihrer faktischen Zusammensetzung der Nutzung den typisierten Baugebieten der Baunutzungsverordnung entsprechen, da wirkt sich dann die Rechtsänderung sofort aus. Insofern gibt es zwei Aspekte, es wirkt sich bei neuen Bebauungsplänen und bei faktischen Baugebieten aus. Auch hier würde eine neue Einstufung als Anlagen für kulturelle Zwecke den Clubbetreibern helfen.

Sie hatten noch das Thema „Bestandschutz für Baugenehmigungen“ angesprochen. Da ist es so, dass vorhandene, bestehende Baugenehmigungen Bestandsschutz genießen. Ändert sich ein Bebauungsplan oder wird ein neuer aufgestellt, der zu einem geänderten Planrecht führt, führt das nicht automatisch dazu, dass die bestehenden Baue-

nehmigungen wegfallen oder zurückgenommen werden müssen, sondern das neue Planrecht gilt vor allem für neue Bauvorhaben und auch Nutzungsänderungen.

Die **Vorsitzende**: DIE LINKE. hat als Nächstes das Fragerecht, Frau Lay.

**Abg. Caren Lay (DIE LINKE.)**: Vielen Dank auch von meiner Seite an alle Sachverständigen und an alle Clubbetreiber. Über das öffentliche Interesse freue ich mich. Ich habe schon viele Anträge hier eingebracht, aber noch keinen, der so viel öffentliche Aufmerksamkeit erfahren hat. Das finde ich gut, denn damit sich etwas ändert, brauchen wir diesen öffentlichen Druck. Für uns ist das Clubsterben Teil des Ausverkaufs der Städte. Insofern betrifft es nicht nur Clubs, aber in diesem Fall ist es ganz besonders traurig, dass Sie Teil dieser Verdrängung sind und immer mehr Clubs schließen müssen. Das wollen wir ändern.

Ich richte meine Fragen an Pamela Schobeß und an Jakob Turtur. Es geht mir erst einmal um den Schutz der bereits bestehenden Clubs. Wir haben in unserem Antrag viele Maßnahmen vorgeschlagen. Hier erwähne ich drei. Das eine ist die Änderung der Baunutzungsverordnung in dem genannten Sinne, dass also Clubs im Grunde mit Konzerthäusern und Kultureinrichtungen gleichgestellt werden und sich nicht mehr in der Schmutzdecke des Baurechts bei den Bordellen wiederfinden. Das zweite ist ein besserer Kündigungsschutz für Clubs. Und das dritte ist so eine Art Kulturschutzgebiet, analog dem Milieuschutzgebiet, wie wir es auch auf dem Wohnungsmarkt haben, dass eine Stadt sagen kann, in einem bestimmten Quartier gibt es Clubs, die dazu gehören, die wollen wir schützen und die können dann durch besondere Maßnahmen vor Verdrängung geschützt werden. Meine Frage an euch ist, ob das euren Club, also in dem Fall „Jonny Knüppel“, hätte retten können, ob es den Club noch geben würde bzw. ob es für andere Clubs, die von Verdrängung bedroht sind, hilfreich wäre, wenn wir solche Maßnahmen bei der Änderung des Baugesetzbuches beschließen würden, was übrigens demnächst auch ansteht?

**Jakob Turtur („Jonny Knüppel“)**: Hätte uns insbesondere die Änderung der Baunutzungsverordnung und eine Einschätzung als Kunst- und Kulturstätte retten können? Das hätte schon geholfen, weil man nicht mehr eine kerngebietstypische Nutzung dar-



stellt, denn normalerweise sind Vergnügungsstätten kerngebietstypisch. Das kann dazu führen, dass, gerade wenn sich Clubs in Gewerbegebieten ansiedeln, sie mehr oder weniger instrumentalisiert werden können, damit die Gewerbegebiete aufgewertet werden. Dann wird man gekündigt, sobald ein Gewerbegebiet kippt. Deswegen ist es ganz wichtig, dass wir nicht mehr kerngebietstypisch sind, sondern allgemein in Gebieten, insbesondere in Gewerbegebieten, zulässig werden und nicht nur als Ausnahme. Denn sonst ist es schon ein Problem, bevor man überhaupt den Mund beim Stadtplanungsamt aufgemacht hat.

Zu Frage zwei: Besserer Kündigungsschutz und auch gleich auch zu Frage drei. Das hätte uns geholfen. Sobald ein Gebiet bereits mehrere Clubs hat, dann hilft so ein Schutz. Ich habe noch Bedenken, dass man, wenn man einen Sonderschutzstatus bekommt, erst gar nicht mehr von Investoren oder Vermietern angesiedelt wird. Es wäre sehr wünschenswert, wenn es einen besseren Kündigungsschutz im Gewerbemietrecht gibt und insbesondere Milieuschutzgebiete für Clubs dort entstehen, wo schon traditionell oder seit geraumer Zeit Clubs ansässig sind. Man muss aber natürlich aufpassen, wenn man so ein Gesetz in Angriff nimmt, dass es nicht gleichzeitig dazu führt, dass Investoren oder Vermieter sich gar nicht mehr trauen, Clubs anzusiedeln, weil sie einen zu großen Sonderschutz haben. Die einfachste Art und Weise, den Clubs zu helfen, wäre, sie als Kunst- und Kulturstätten anzusehen und nicht mehr als Vergnügungsstätten, weil sie dann keine Ausnahmen mehr sind und deswegen auch nicht mehr instrumentalisiert werden können.

**Pamela Schobeß (Clubcommission Berlin):** Ich fange bei den Kulturschutzgebieten an. Auf dieser Seite der Tische sind wir alle keine Rechtsanwälte. Das würde ich daher einmal von der anderen Seite betrachten. Wenn wir z. B. einen Club haben, der hat einen netten Vermieter, an der Stelle, wo er ist, passt er gut hin, es funktioniert wunderbar, der hat den Rücken frei und dann soll auf dem Nachbargrundstück etwas entwickelt werden, wofür eine Baugenehmigung erteilt werden muss und es gibt keine Rechtsgrundlage, diese Baugenehmigung seitens der Verwaltung zu verwehren. Das sieht man in den entsprechenden Bezirksverwaltungen relativ oft, dass ihnen aufgrund der Gesetzeslage die Hände gebunden sind und sie nicht nein können sagen.

Sie würden es aber vielleicht gerne, weil sie das Gebiet nicht hochpreisig entwickelt haben möchten, oder sie möchten nicht die und die Art von Wohnung, oder die und die Art von Gewerbe. Es würde wahnsinnig helfen, wenn die Verwaltung die Möglichkeit hätte, einen Ort als Kulturschutzgebiet oder Kulturort oder ähnliches auszuweisen. Soweit ich weiß, geht das auch auf sehr kleine Grundstücke, also man müsste jetzt nicht irgendwie 500 Fußballfelder unter diesen Schutz stellen, sondern darüber könnte man eine Musikspielstätte schützen, die für die Stadt, für den Bezirk oder die Kommune insgesamt mehr Wert hätte als eine entsprechende Bebauung auf dem Nachbargrundstück. Deswegen würde ich das sehr begrüßen, weil das auch eine Möglichkeit wäre, im Nachgang bestehende Clubs zu schützen, die unter altes Vergnügungsstättenrecht fallen, wenn ich das jetzt richtig verstanden habe.

**Kündigungsschutz für Mietverträge:** Das ist ein anderes Thema, was nicht unbedingt hierher gehört, aber das nicht vorhandene Mietrecht für Gewerbetreibende und auch für ClubkulturmacherInnen ist ein totales Desaster, weil man nicht planen kann. Ich vermute, dass es sich viele von Ihnen relativ einfach vorstellen, einen Club zu betreiben, aber tatsächlich ist es, wie es Steffen Kache schon gesagt hat, sehr teuer. Gerade, wenn man im Livemusikbereich unterwegs ist, braucht man extrem viel Equipment und das muss hochwertiges Equipment sein, es muss immer das neuste Equipment sein. Wir möchten gerne auf digitale Sachen umstellen, die Technik entwickelt sich immer weiter. Man muss also sehr viel Geld erwirtschaften, um sich das leisten zu können und um dann Kultur machen zu können. Da ist man manchmal auch auf Kredite angewiesen oder auf die Hilfe von Geldgebern, von Brauereien, und die bekommt man in der Regel nicht, wenn man einen kurzen Mietvertrag hat. Das ist total schwierig und wir alle begeben uns da, zum Teil leichtfertig, auf sehr dünnes Eis, wenn wir solche Musikspielstätten gründen und weiterführen wollen, weil es finanziell sehr eng ist.

**Die Vorsitzende:** Jetzt sind noch die Grünen dran, bitte, Herr Grundl.

**Abg. Erhard Grundl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, liebe Sachverständige, vielen Dank auch zunächst der Clubcommission und der LiveKomm für die vielen Gespräche, die wir auch schon weit im Vorfeld



unseres Antrags führen konnten, sowie besonders Ihnen, Frau Fuchs, vielen Dank.

Frau Fuchs, Sie haben es auf den Punkt gebracht. Wir sehen es hier vor allem aus Sicht der großen Metropolen, Berlin, München oder Leipzig, auch Nürnberg würde ich dazu zählen, aber das Clubsterben betrifft das ganze, nicht mal so flache, Land, von Tübingen, Darmstadt bis in die letzten Winkel Niederbayerns. Das Clubsterben ist im flachen Land fast noch schlimmer in den Folgen, denn wo auf dem Land der Club wegstirbt, bleibt in diesen Orten im Endeffekt nichts außer Ödnis zurück.

Frau Schobeß, wir teilen die Auffassung, dass die Clubs eines besonderen Schutzes bedürfen. Bei meiner Frage möchte ich die Perspektive einmal umkehren: Worin sehen Sie die Parallelen zu Kultureinrichtungen wie Opernhäusern, Theatern, Konzerthäusern, die eine identische Einstufung rechtfertigen?

**Pamela Schobeß (Clubcommission Berlin):** Die Frage, worin wir die Parallelen sehen, wird verhältnismäßig oft gestellt. Anfangs bin ich immer total sprachlos, weil ich finde, dass die Parallelen so wahnsinnig auf der Hand liegen. In unserer Stellungnahme haben wir eine Beschreibung, man kann das dort nochmal nachlesen. Aber ich würde jetzt versuchen, das mit meinen eigenen Worten zu definieren. Zum ersten in der Abgrenzung zur Diskothek: Denn das wäre dann, wie es vorhin Herr Hopp gesagt hat, wichtig, wenn es darum geht, die Baunutzungsverordnung zu ändern. Es werden dabei die Parallelen zu Theatern und Opernhäusern total klar.

Wir ClubbetreiberInnen und MusikspielstättenbetreiberInnen kuratieren unsere Programme. Wir sind ununterbrochen damit beschäftigt, Musik zu recherchieren und anzuhören sowie KünstlerInnen zu suchen. Das macht man über das Internet. Man fährt auch zu spezielle Festivals, wo man als sogenannter „Booker“ – das könnte man vielleicht mit so einer Art Intendant eines Theaters gleichsetzen – hinfährt, man nimmt die Kosten auf sich, um sich junge KünstlerInnen, junge Bands anzuhören, um zu kucken, ob sie in das Programm passen. Dann macht man sich auf die Suche nach der jeweiligen Booking-Agentur oder dem Management dieses Künstlers, sofern es eins gibt. Je größer der Künstler, desto eher gibt es ein entsprechenden Apparat

dahinter. Dann nimmt man Kontakt auf und versucht, diesen Künstler zu buchen. Dann muss man das alles organisieren. Wir haben in unseren Musikspielstätten, genau wie in Theatern oder Opernhäusern auch, entsprechende Ton- und Lichttechniker oder auch Lichtkünstler, die sich damit beschäftigen, eine Bühne in Szene zu setzen, ein entsprechendes Licht auf die Tanzfläche – ja, da wird auch getanzt – zu kreieren, damit es ein entsprechendes kulturelles Erlebnis werden kann. Wir haben einen riesigen Apparat an Veranstaltungsmanagement. An jedem einzelnen Abend, bei jeder einzelnen Veranstaltung, zu der wir die Tür öffnen, ist es ein separat geplanter Prozess. Das ist total anders, als z. B. in Diskotheken, wo man – bildlich gesprochen – ein oder zwei festangestellte, auf Lohnsteuerkarte arbeitende DJs hat, die die bei Media Markt gekauften CDs aus dem Regal nehmen und spielen und das jeden Abend. Zwar gibt es dann vielleicht eine Mottoparty, dann vielleicht R'n'B, dann 90er und am übernächsten Tag Rock, aber im Wesentlichen kann man sich das so vorstellen, dass es ein Repertoire an Musik gibt, das in einem Schrank steht, das man da herausnimmt und immer und immer wieder, 365 Tage im Jahr, spielt. Bei uns finden hingegen im Jahr um die 250 Veranstaltungen statt und da gibt es in der Regel jeden einzelnen Tag eine andere Musik, einen anderen Künstler, eine andere Künstlerin, die dann die Musik, die sie haben, auch wieder anders mischen. Ich finde, dass man das sehr wohl mit einer Theaterinszenierung oder einer Oper gleichsetzen kann. Es ist sogar noch ein bisschen besonders, denn selbst wenn zwei, drei KünstlerInnen die gleiche Platte mitbringen, ist es dadurch, dass man sie miteinander mischt, jedes Mal nochmal etwas Neues. Es ist etwas völlig anderes als bei Diskotheken. Eben auch aufgrund des gesamten Ablaufs. Für die Künstler haben wir eine Künstlerbetreuung; man fährt an den Flughafen, nimmt den Künstler in Empfang, kümmert sich um den, bringt den in die Venue, man achtet darauf, dass es ihm gut geht, es gibt einen Backstage-Bereich, wo der Künstler gut aufgehoben ist, wo er sich vorbereiten kann auf seinen Live-Auftritt oder auf sein Set. Ich könnte noch eine Stunde erzählen. Ich möchte einfach nur, dass Ihnen klar wird, dass es sich um etwas völlig anderes als bei Diskotheken handelt.

Sehr wohl kann man Parallelen zu Theatern und Opernhäusern sehen, auch wenn es eine andere Musik ist, aber das ist eigentlich der einzige Unter-



schied, unterschiedliche Menschen haben unterschiedliche Geschmäcker, aber ansonsten sind wir nicht weniger wertvoll.

Die **Vorsitzende**: Man hat Ihnen Ihre Begeisterung für Ihre Sache angemerkt. Vielen Dank für das Statement. Wir kommen zur zweiten Runde. Vielleicht können wir den Fokus auch darauf richten, was wir auf Bundesebene machen können, das richtet sich an die Kollegen. Fangen wir wieder mit der CDU an, Herr Möring.

**Abg. Karsten Möring (CDU/CSU)**: Das ist eine gute Überleitung, denn ich kann feststellen, dass die meisten, die hier sitzen, nicht katholisch gemacht werden müssen. Wir sind der Überzeugung, dass eine Clubszene für eine Stadt bereichernd ist und man Möglichkeiten schaffen sollte, dass sie sich dort auch entfalten kann. Das kann als Basis unserer Diskussion festgehalten werden. Deswegen sollten wir uns auf die Themen stärker konzentrieren, mit den wir mögliche Hindernisse beseitigen können. Ich habe aus der bisherigen Diskussion mitgenommen, und das bestätigt meine Auffassung, dass die entscheidenden Punkte, die wichtigen Entscheidungen, für die Clubszene letztlich auf der kommunalen Ebene fallen.

Zur Baunutzungsverordnung habe ich eine Frage an Herrn Dr. Hopp. Sie haben vorhin gesagt, dass es noch keine höchstrichterliche Entscheidung gibt. Es gibt relativ hohe bundesgerichtliche Entscheidungen. Der Wunsch zu sagen, die Clubs sollen als kulturelle Einrichtung angesehen werden, verträgt sich in einem Punkt mit der Baunutzungsverordnung nicht. In ihr werden nämlich nicht bestimmte Einrichtungen, wie Theater oder Opernhäuser oder eben Clubs, aufgezählt, sondern sie stellt darauf ab, ob eine Gemeinbedarfsorientierung ohne Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Liegen wir daher nicht völlig falsch, wenn wir über Änderungsmöglichkeiten in der Baunutzungsverordnung reden? Damit kämen wir ja nur weiter, wenn es die Möglichkeit gäbe, Clubs als kulturelle Einrichtungen ohne Bezug auf den Gemeinbedarf, der für die anderen Einrichtungen gilt, zu definieren. Wenn ich die Baunutzungsverordnung an der Stelle richtig verstehe, ist das das Abgrenzungskriterium, sie geht nicht auf Einzelfälle ein.

Herr Turtur, Sie haben vorhin davon berichtet, dass Sie bei Ihren Club den Weg gewählt haben, diesen gemeinnützig zu betreiben. In diesem Kontext in-

teressieren mich zwei Dinge. Punkt eins: Wenn Sie die Tanzfläche, den kommerziellen Bereich, so sehr verkleinert haben, funktioniert dann das Geschäftsmodell noch? Und die zweite Frage: Was hat das in der Praxis für Sie gebracht oder nicht? Denn da könnte man, meiner Ansicht nach, stärker ansetzen, bei dieser Frage, wobei ich nicht weiß, ob das jetzt für Clubs generell Modell sein könnte oder auch nicht.

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk)**: Ich stimme Ihnen zu, dass die Gemeinden in der Tat eine zentrale Steuerungsfunktion haben, gerade wenn es darum geht, die Konflikte zwischen der Nachverdichtung von Wohnbebauung, was ja ein großes Thema ist – nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen Großstädten – insbesondere, mit den vorhandenen Musikclubs und anderen Gewerbebetrieben zu steuern. Je intensiver Gemeinden und Städte das vorhandene Instrumentarium des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung ausschöpfen, indem sie wohl abgewogene Bebauungspläne aufstellen, desto besser. Die Gemeinden haben eine Schlüsselrolle, das Problem ist nur, dass viele Gemeinden gar keine systematische Bauleitplanung mehr betreiben – teilweise aus Mangel an Personal, teilweise auch aus Geldmangel – und immer nur eine anlassbezogene Bebauungsplanung stattfindet. Nämlich dann, wenn ein Investor kommt, der z. B. ein Wohnungsbauprojekt verwirklichen möchte, dann wird für dieses Wohnungsbauprojekt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und dann mitunter auch das Konfliktpotential mit der Umgebung bewältigt. Was eigentlich fehlt, ist eine systematische, gebietsbezogene Bebauungsplanung, die sich vom Einzelfall löst, so wie sie der Gesetzgeber beim Erlass des Baugesetzbuches im Kopf hatte. Das findet heute in vielen Städten, z. B. in Hamburg, wo ich herkomme, kaum noch statt. Es wird einfallbezogen geplant, es wird kaum noch gebietsbezogen, systematisch geplant. Deswegen ...

[Abg. Karsten Möring (CDU/CSU): Es gibt doch Aufslagmöglichkeiten.]

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk)**: Ja, die gibt es. Wenn das Instrumentarium angemessen genutzt wird, dann lässt sich das auch lösen. Das Problem, was die Clubs haben, ist vor allem, dass die häufig in gewachsenen Gemengelage liegen, in Gebieten, wo gar kein Bebauungsplan existiert, was vielleicht ein Gebiet im Sinne des § 34 BauGB ist, was also ein unbeplanter Innenbereich ist, und dort greift



das Instrumentarium nicht. Und dann fangen die Probleme an, die eindrucksvoll von den Vertretern der Clubs geschildert worden sind. Deswegen ist der Verweis auf die Bauleitplanung richtig, aber es löst die konkreten Probleme vor Ort nicht, weil wir auch in Großstädten sehr viele unbeplante Bereiche haben und da greift das nicht. Trotzdem käme man, obwohl es das Instrumentarium für die Bauleitplanung gibt, mit einer Novellierung der Baunutzungsverordnung, mit einer anderen Einstufung, weg von der stigmatisierenden Einstufung von Musikspielstätten als Vergnügungsstätten, hier schon einen Schritt nach vorne. Ich muss deutlich sagen, dass ich auch nicht Ihre Auffassung teile, dass ein Gemeinwohlbezug das entscheidende Merkmal ist. Die Abgrenzung funktioniert so, dass man sagt, bei Anlagen für kulturelle Zwecke steht der kulturelle Bezug im Vordergrund, insoweit mittelbar ein Gemeinwohlbezug, als es um die Kultur geht. Bei Vergnügungsstätten steht mehr der gewerbliche Aspekt, der Erwerbsaspekt im Vordergrund. Aber es ist nicht so, dass nun zwingend nur die Theater, die beispielsweise in der öffentlichen Hand sind, zu den Anlagen für kulturelle Zwecke gehören, es können auch Privattheater sein, die gar keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen. Insofern liegt die Sache anders. Die Tatsache des Gemeinwohlbezugs allein würde hier noch nicht ausschließen, Musikspielstätten mit privatem Betreiber den Anlagen für kulturelle Zwecke zuzuordnen.

**Jakob Turtur („Jonny Knüppel“):** Die Gemeinnützigkeit hat bei unseren Genehmigungsprozessen überhaupt keine Rolle gespielt. Wir haben das dann schließlich im dritten Antrag als eine UG gemacht, aber auch als gemeinnütziger Verein wurden wir trotzdem als Vergnügungsstätte eingeordnet. Es macht überhaupt keinen Unterschied, in welcher Rechtsform man es betreibt. Wenn in der Betriebsbeschreibung etwa von DJ und Tanzfläche die Rede ist, dann ist das per se keine Kultur mehr, wird es nicht mehr als Kultur angesehen. Und es ist komplizierter, als Verein sowas zu betreiben. Warum also sollte man sich auch noch diesen Schuh anziehen, wenn man dadurch nichts gewinnt, keine zusätzlichen Förderungen bekommt etc.

**Die Vorsitzende:** Herr Bernhard, ich habe das eben vergessen und heute Morgen haben wir uns nicht gesehen. Herzlichen Glückwunsch nachträglich zum Geburtstag.

**Abg. Marc Bernhard (AfD):** Es ist schon eine Wo-

che her.

**Die Vorsitzende:** Jetzt können Sie sich nicht mehr verstecken. Sie haben das Wort.

**Abg. Marc Bernhard (AfD):** Ich will nochmal kurz auf Sie zurückkommen, Frau Schobeß. Sie haben das sehr emotional und aus Ihrer Sicht auch völlig verständlich dargelegt. Subjektiv gebe ich Ihnen sicher Recht. Was wir brauchen, sind harte objektive Abgrenzungskriterien, die ich bis jetzt noch nicht so recht gehört habe. Dazu habe ich zwei Fragen, einmal an Herrn Kache und einmal an Frau Fuchs.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme versucht, eine Abgrenzung zwischen Diskotheken und Clubs vorzunehmen. Wenn ich mir Ihre Definition anschau, dann weiß ich nicht, ob ich da wirklich eine Abgrenzung im Einzelnen vornehmen könnte. Sie schreiben: „Eine Livemusikspielstätte ist ein Ort, der aus dem Kontext einer Szene heraus mit künstlerisch-kuratiertem Programm bespielt wird, an dem Menschen sich begegnen und um im geschützten Raum Musik zu hören, zu tanzen und sich auszutauschen.“ Diese Definition könnte man wahrscheinlich bis zu einem gewissen Grad sicherlich auch in der Diskothek verwirklicht sehen. Als hartes Kriterium nennen Sie 24 Live-Veranstaltungen. Wenn es nur 23 sind, dann ist es kein Club mehr. Also, das ist für mich die Frage. Es ist nicht wirklich ein hartes Kriterium. Demgegenüber sind es bei Frau Fuchs zwölf Live-Veranstaltungen, elf reichen dann nicht mehr. Welche Zahl ist es nun eigentlich? Ich bräuchte eine harte Abgrenzung, weil man das subjektiv so fühlen kann, aber im rechtlichen Bereich braucht man schon objektive Kriterien, an denen man dann entscheiden kann, ob es eine Vergnügungsstätte, eine Diskothek oder eben ein Club ist. Wenn ich die Rechtsprechung betrachte, wenn ich mir die entsprechenden Kommentare anschau, ist relativ klar, dass für die Club momentan nicht so viel rauskommen kann. Da steht doch drin, dass Vergnügungsstätten ein jedenfalls durchweg kommerzielles Freizeitangebot enthalten, das der Zerstreuung und Entspannung dient. Das Vergnügen kann alleine im Zuschauen oder Zuhören oder in vermittelter eigener Tätigkeit auf der Tanzfläche bestehen. Fördert das Angebot dagegen die Entwicklung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten oder die Beschäftigung mit Werken der Kunst und Literatur, so zählt es nicht zu den Vergnügungs-



stätten. Das ist ja das, was Sie hier erreichen wollen und zwar unabhängig davon, ob es sich um kommerzielles handelt oder nicht. Es geht nicht um die kommerzielle Frage, sondern um genau diesen Punkt und den finde ich nicht in Ihrer Definition, also bei Herrn Kache von der LiveKomm. Da müsste es so sein, dass ich mich vor dem Besuch eines Clubs mit Werken und Kunstliteratur beschäftigen und es meine geistigen Fähigkeiten weiterentwickeln müsste. Könnten Sie das nochmal konkretisieren.

Die Frage an Frau Fuchs hierbei ist, wieso Sie das z. B. jetzt bei Buchclubs nicht so sehen. Da mache ich doch genau das. Die aktuelle Definition würde bei Buchclubs genau zutreffen, aber vielleicht auf die Musikclubs nicht. Das verstehe ich nicht, wie Sie darauf kommen. In Ihrer Präsentation sagen Sie die einen sind es, die anderen nicht.

**Steffen Kache (LiveKomm):** Das mit den 24 Live-musikveranstaltungen im Jahr ist eine Definition der LiveKomm. Die entscheidende Frage ist doch, was in den Clubs passiert. Zum Beispiel fragen sich die Finanzämter, wenn sie prüfen, ob wir sieben Prozent Umsatzsteuer oder 19 zahlen müssen, ob das, was dort stattfindet, Kunst ist, ein Konzert ist, die DJs z. B. künstlerische DJs oder nur Dienstleister sind. Das wäre doch das ganz klare Abgrenzungskriterium. Es geht gar nicht darum, ob die Leute, die in die Clubs gehen, Vergnügen empfinden. Ich gehe davon aus, dass bei einem Konzert, im Gewandhaus oder in der Oper auch alle Vergnügen empfinden, sonst würden sie ja nicht hingehen. Das ist nicht der entscheidende Unterschied, sondern der entscheidende Unterschied ist, ob die Protagonisten, die jetzt dort die Musik machen, Künstler sind oder nicht. Das kann man relativ leicht unterscheiden. Wenn es eine eigene künstlerische Leistung ist, wenn die dort eigene kreative Leistungen erbringen, ist das was anderes, als wenn ein Dienstleister einfach nur Platten abspielt und sonst nichts passiert. Das wäre auch unser Vorschlag, das müsste geprüft werden. Wie das genau passieren kann, können wir noch nicht sagen, aber das ist die Unterscheidung. Man kann es überprüfen, man kann auch die Finanzämter dazuziehen und sagen: OK, wenn bei eurer Prüfung rausgekommen ist, dass nur sieben Prozent fällig sind, dann ist das eine Kulturstätte und keine Diskothek.

**Tine Fuchs (DIHK):** Sie beziehen sich auf unseren

Definitionsvorschlag, wann ein Musikclub oder eine Livespielstätte vorliegt. Sie hatten gefragt, nach welchem Kriterium sie bei unseren Definitionsvorschlag unterschieden werden? Wir haben gesagt, dass sie in der Regel bei mehr als zwölf Livekonzerten oder Kleinkunstangeboten pro Jahr, für die überwiegende ein gesondertes Eintrittsgeld von Besuchern erhoben wird, vorliegen. Da wir über Musikclubs und Livespielstätten sprechen, geht es um Musik. Es wird, so wie Frau Schobeß das dargestellt hat, von einem DJ Musik gemischt, oder es wird ein Konzert gemacht. Das ist etwas anderes, als wenn jemand ein Buch vorliest. Das ist für uns der definitorische Unterschied. Warum haben wir nur zwölf gesagt, im Vergleich zu 24? Wir haben die 79 Industrie und Handelskammern befragt, die haben unterschiedliche Studien gemacht und wir wollten Rücksicht darauf nehmen, dass wir Clubs nicht nur in Berlin, München, Hamburg oder Düsseldorf haben, sondern auch in kleineren und mittleren Städten, die vielleicht nicht 250 Veranstaltungen pro Jahr haben, sondern eben zwölf, aber auch die sind wichtig, gerade für diese kleine und mittlere Stadt. Aufgrund dieser Rückmeldungen sind wir zu diesem Definitionsvorschlag gekommen.

Die **Vorsitzende:** Herr Mindrup von der SPD-Fraktion.

**Abg. Klaus Mindrup (SPD):** Der Kollege Möring, der aus Köln kommt, hat mich jetzt eben zu einer kleinen Vorbemerkung provoziert. Für einen Berliner ist das schwer verständlich, aber es gibt die rheinische Karnevalskultur und wenn man an die rheinische Karnevalskultur dieselben Genehmigungsmaßstäbe anlegen würde, wie an die Berliner Clubkultur, wäre sie wahrscheinlich schon verboten worden.

Frau Fuchs, Sie haben sich sehr stark für die vorgeschlagenen Lösungen ausgesprochen. Wir unterstützen das als SPD auch. Meine, ein bisschen zugespitzte, Frage an Sie: Sie haben eine breit aufgestellte Organisation. Was machen Sie eigentlich, wenn die Bauträger zu Ihnen kommen und sagen, dass es Mehrkosten wegen des Schallschutzes gibt? Was macht dann Ihre Organisation an dieser Stelle? Für uns ist das wichtig, da Sie auch die Konflikte intern haben, die wir auch hier im Deutschen Bundestag oftmals austragen. Wir brauchen da jede Unterstützung.



Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Hopp. Wir haben ja eben über die Lärmfrage gesprochen. Ist die europäische Richtlinie zur Bekämpfung des Umgebungslärms in dieser Frage für uns in irgendeiner Art und Weise förderlich oder hinderlich?

**Tine Fuchs (DIHK):** Ich habe ja eingangs gesagt, dass ich meine Stellungnahmen nicht allein an meinem Schreibtisch schreibe, sondern ich stimme die ab. Das Problem der heranrückenden Wohnbebauung haben wir nicht nur bei den Clubs, sondern das haben wir genauso in den Häfen – ich denke an Düsseldorf, Neuss oder an Hamburg – das Hamburger Fenster haben wir bereits angesprochen. Egal, ob es um einen Club oder um einen Industriebetrieb anderer Art geht, genießt derjenige, der da ist, auch Bestandschutz. Das heißt, derjenige, der heranrückt, muss auch dafür sorgen, dass es nicht zur Konfliktsituation kommt. Das ist die Grundüberzeugung und die steht auch hinter den Positionen, die wir hier vertreten haben.

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk):** Ich halte hier die Umgebungsrichtlinie, das hatten wir auch geprüft, nicht für förderlich. Das würde keine Verbesserung darstellen, sondern es wäre hilfreich, auf nationaler Ebene ein Modell zu entwickeln, wie man zu einer besseren Verträglichkeit, z. B. einer besseren Berücksichtigung von Konfliktminderungsmaßnahmen wie passivem Lärmschutz, kommt.

Die **Vorsitzende:** Herr Mindrup, Sie können noch kurz nachfragen.

**Abg. Klaus Mindrup (SPD):** Bei der TA Lärm haben Sie das eben angesprochen. Bietet die EU-Regel nicht die Möglichkeit, auch kreativere Lösungen zu finden, z. B., was in Hamburg passiert ist, also die Messung an anderer Stelle? Nach meiner Ansicht nach ja, und das würde uns total helfen. Ansonsten wird die EU immer so dargestellt, als sei sie ein Problem für uns. Oftmals ist sie die Lösung.

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk):** Das ist in der Tat so. Die TA Lärm ist insofern strenger als das europäische Recht, da sie eine ganz spezifische Maßgabe für den maßgeblichen Messort enthält. Das kennen wir so aus der Umgebungsrichtlinie nicht. Insofern ist da das europäische Recht flexibler, wenn man so will, großzügiger. Anders gesagt könnte der Bundesgesetzgeber oder Verordnungsgeber die Chance nutzen, diese Flexibilität dann auch umzusetzen, in dem er verschiedene Immissionsorte vorsieht oder einen abweichenden Immissionsort,

als jetzt nach der TA Lärm vorgesehen, vorgibt.

Die **Vorsitzende:** Sie haben auch noch ein bisschen Zeit zum Antworten.

**Tine Fuchs (DIHK):** Ich würde gerne in dem Zusammenhang ergänzen, dass wir uns absolut dafür aussprechen, dass für den Gewerbelärm der gleiche Messpunkt wie für den Verkehrslärm gilt, nämlich der Innenwert. Ich habe den Koalitionsvertrag gut gelesen, und da steht drin, dass Sie eine Experimentierklausel für die Öffnung der TA Lärm für Gewerbe schaffen wollen und ich kann Sie dazu nur ermuntern, wenn jetzt das Gesetzgebungsverfahren zur Baugesetzbuchnovelle im Rahmen der Baulandkommission kommt, davon auch Gebrauch zu machen.

Die **Vorsitzende:** Herr Sitta von der FDP-Fraktion, Sie sind der nächste.

**Abg. Frank Sitta (FDP):** Grundsätzlich finde ich es toll, dass wir dieses Thema hier im Deutschen Bundestag und hier im Bauausschuss besprechen. Da sei mir eine kurze Einführung erlaubt. Jeder Abgeordnete kommt aus der Mitte der Gesellschaft und hat ein Vorleben. Deswegen freue ich mich, dass ich hier Steffen Kache einmal wiedersehe. Ich habe vor 20 Jahren den – und er hat Recht, dass die „Distillery“ der bedeutendste ist – vielleicht zweit- oder drittbedeutendsten Club in Leipzig mit Freunden betrieben und kenne daher die Problematik. Damals war es so, dass der Trägerverein „Verein zur Förderung elektronischer Kunst“ hieß, was zeigt, dass das Problem uns schon damals beschäftigt hat. Also immer stellt sich die Frage, wer eigentlich einordnet, was Kunst, was Kultur ist oder was reine Dienstleistung zum Tanzen ist. Und was macht ein Theater oder ein Programmkinobesser als ein Club? Da möchte ich nochmal unterstreichen, was Frau Schobeß gesagt hat. Genau das ist das Besondere und das gehört in die öffentliche Debatte. Das ist hier nicht der Kulturausschuss, deswegen müssen wir schauen, was können wir baupolitisch tun. Da ist eine große Herausforderung, ob wir nur übereinander oder ein Stück weit auch miteinander reden. Wenn wir von Wohnbebauung sprechen, wohnen darin Menschen, es gibt auch Verbände die da aktiv sind. Wir haben in unserem Antrag gefordert, die Bundesstiftung Baukultur sollte die Kriterien entwickeln, wann etwas ein Kulturobjekt ist. Haben wir das richtig gelesen, dass es da schon, und das wäre die erste Frage an



Steffen Kache, eine Art Gesprächskreis oder Gesprächsmodus der LiveKomm mit dem GdW und mit der Bundesstiftung Baukultur gibt? Wie ist da der aktuelle Stand zu dieser Abgrenzungproblematik, weil sich da, wenn wir etwas ändern, jeder gerne als Club versteht und als etwas Förderungswürdiges.

Dann haben wir bei uns im Antrag auch stehen, dass die TA Lärm überarbeitet werden soll. Frau Fuchs, Sie haben das Thema in Ihrer Präsentation auch angebracht, dass es da Veränderungen geben müsste. Jetzt wäre die Frage an Sie und Herrn Dr. Hopp, was dort Ihrer Meinung nach konkret passieren müsste. Wie muss sie angepasst werden? Wir haben technische Neuerungen sowohl innerhalb der Clubs als auch bei den Wohngebäuden und den Gebäuden, die gebaut werden. Was wäre da Ihrer Meinung nach angemessen? Vielleicht können Sie das nochmal zusammenfassen.

**Steffen Kache (LiveKomm):** Wir sind in intensiven Gesprächen mit dem GdW. Du erwischst mich gerade leider auf dem falschen Fuß, gebe ich zu. Denn ich bin nicht der Sprecher der AG Kulturrumschutz, das ist Thore Debor, der sitzt da oben, er kann gern runterkommen. Es gibt schon sehr enge Gespräche mit dem GdW und wir sind da auch sehr auf einer Linie. Die konkreten Inhalte kann ich leider im Moment nicht wiedergeben

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk):** Was ist beim Thema TA Lärm nun konkret das Problem? Man kann es so benennen: Das Problem ist die Regelung im Anhang zur TA Lärm namens A.1.3. Bitte entschuldigen Sie diese Detailliertheit, aber Sie hatten danach gefragt. Da heißt es, maßgeblicher Immissionsort ist „bei bebauten Flächen 0,5 Meter außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes, nach DIN 4109,“ Ausgabe sowieso. Diese schlichte Bestimmung, die erstmal nicht sehr dramatisch klingt, hat zur Folge, dass der passive Lärmschutz im Rahmen von Schallschutznachweisen, die man führen muss, etwa als Clubbetreiber, wenn man eine Baugenehmigung haben will, eben nicht berücksichtigt werden kann. Das ist überraschend. Es wäre hilfreich, wenn man entweder die Maßgeblichkeit von Innenpegeln vorsehen würde oder zumindest alternativ vorsehen könnte, dass man sowohl an diesem Ort, vor dem geöffneten Fenster, als auch alternativ dann einen Schallschutznachweis im Innenraum führen

kann, sofern eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist. Darum geht es ja letztlich bei dem geöffneten Fenster, dass man einen Schallschutz hat und trotzdem eine kontinuierliche Belüftung. Das lässt sich aber auch auf andere Weise darstellen. Das Hafencity-Fenster wurde auch schon von Herrn Mindrup erwähnt, das ist dafür ein Beispiel. Das sind hintereinander gekoppelte Fenster, die gekippt sind, mit Schallschutzelementen an der Seite, die dann für Schallschutz trotz natürlicher Belüftung sorgen. Das wäre die eine Möglichkeit. Oder eben die Möglichkeit, auch Lüftungsanlagen vorzusehen, wie man das bei besonders stark belasteten Bereichen hat, wie etwa an Hauptverkehrsstraßen oder eben im Flughafenbereich. Insofern wäre beides denkbar. Das Petitum wäre dann, dass man diese Vorschrift der A.1.3 TA Lärm um die Möglichkeit ergänzt, diesen Immissionsort auch an einem anderen Ort als vor dem gekippten Fenster zu wählen.

Die **Vorsitzende:** Frau Lay von der Fraktion DIE LINKE.

**Abg. Caren Lay (DIE LINKE.):** Erst einmal freue ich mich, dass sich doch abzeichnet, dass es ein fraktionsübergreifendes Interesse gibt, Clubkultur zu schützen. Das ist bei vielen anderen Themen, die wir hier diskutieren, nicht der Fall. Eine Ausnahme stellt jetzt, wie sich das darstellt, noch die AfD dar. Das wundert mich jetzt nicht, aber Herr Bernhard, vielleicht sollten Sie auch einfach mal in einen guten Club gehen, dann würden sich viele der Fragen die Sie hier gestellt haben, was nämlich das Besondere und was das besonders Schöne an Clubs ist, automatisch beantworten.

Ich möchte jetzt gerne meine Fragen stellen ...

[Zwischenrufe Abg. Marc Bernhard (AfD)]

Die **Vorsitzende:** Herr Bernhard, ist gut jetzt.

**Abg. Caren Lay (DIE LINKE.):** Dass Sie jetzt keinen Sinn für Humor haben, wundert mich nicht, aber ich komme zurück zur Sache, nämlich zu zwei anderen Dingen, die wir in unserem Antrag vorstellen. Die erste Frage geht an Herrn Hopp. Wir schlagen u. a. Kulturgebiete und auch das Agent-of-Change-Prinzip vor. Wir hatten das Thema heranrückende Wohnbebauung schon. Wer bezahlt dann beispielsweise die Investitionskosten für Lärmschutzmaßnahmen? Ich weiß, dass das in anderen Städten und in anderen Ländern schon



eingeführt wurde. Könnten Sie sich das vorstellen, dass man diese beiden Maßnahmen, also Kulturgebiete und Agent-of-Change-Prinzip auch dann rechtlich im Baugesetzbuch verankert? Wir schlagen außerdem vor, dass das, was es in Berlin positiver Weise schon gibt, was dort vom rot-rot-grünen Senat eingeführt wurde, nämlich ein Lärmschutzfonds, auch bundesweit aufgelegt wird, um eben diese hohen Investitionskosten zu unterstützen. Ich richte die zweite Frage an Steffen Kache, ganz bewusst auch aus einem Club, der nicht in Berlin ist, aber der vielleicht diese Problematik kennt, einer von den vielen Clubs außerhalb der Hauptstadt, die ebenfalls vor der Frage stehen, wer eigentlich die hohen Investitionskosten für Lärmschutzmaßnahmen bezahlen soll. Wäre das eine Maßnahme, die Ihnen oder auch anderen Clubs helfen würde?

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk):** Zunächst zu Ihrer ersten Frage nach den Kulturgebieten. Da gibt es zwei verschiedene Ansätze in der Diskussion. Der eine Ansatz ist der, dass man das Instrumentarium des Erhaltungsgebietes, das man für Milieuschutzgebiete kennt, und auch für die Erhaltung der Baustrukturen, also das städtebauliche Erhaltungsgebiet, im Anwendungsbereich nutzt und erweitert und dass man auch Stadtkultur oder stadtkulturelle Strukturen schützt. Das finde ich einen ganz interessanten Ansatz, weil der Vorteil darin bestünde, dass man schon ein ausgefeiltes Instrumentarium hat, also Genehmigungserfordernisse, die zu den Baugenehmigungsbedürfnissen hinzutreten. Insofern könnte man ein bereits ausgefeiltes und bestehendes System nutzen und erweitern und hätte einen Effekt, ohne einen allzu großen Eingriff in die Regelungssystematik der Baunutzungsverordnung vorzunehmen. Das bevorzuge ich persönlich immer, dass man versucht, mit einem möglichst geringen Eingriff in die Systematik des Gesetzes einen möglichst großen Effekt zu erzielen. Deswegen habe ich für diese Art von Bau- oder Kulturgebieten, im Sinne von Kulturerhaltungsgebieten, wenn man es mal so schlagwortartig nennen möchte, viel Sympathie, das halte ich für einen interessanten Weg.

Es gibt noch einen weiteren Vorschlag, das ist das Thema, dass man so wie Naturschutzgebiete auch Kulturschutzgebiete ausweist. Da bin ich etwas skeptisch, weil ich schon Schwierigkeiten hätte, das zu verorten. Das scheint mir etwas schwierig zu sein, wie man das im Baugesetzbuch unterbringen

möchte. Das ist aber auch nicht im Vordergrund. Ich hatte allerdings auch Ihre Ausführung im Antrag der Linken so verstanden, dass Sie auch eher in die Richtung gehen, das Instrument des Erhaltungsschutzes der Milieuschutzgebiete auf die Erhaltung von Kultureinrichtungen auszudehnen. Das halte ich für einen interessanten und möglicherweise gangbaren Weg.

Dann, zur zweiten Frage. Das Agent-of-Change-Prinzip wird immer wieder zitiert. Es ist dem deutschen Rechte so nicht eigen. Das deutsche Recht ist eher eine Mischung aus verschiedenen Aspekten. Im Umweltrecht etwa das Verursachungsprinzip, das darauf abstellt, dass eher derjenige, der Lärm verursacht, heranzuziehen ist. Dann gibt es das Rücksichtnahme-Gebot, das ist nicht eine einseitige Lastenverteilung, sondern eher ein Ausgleich der Interessen, beide müssen zurückstecken, derjenige, der als Clubbetreiber seiner Umgebung ein gewisses Maß an Geräuschen zumutet, der muss Rücksicht auf die Wohnbevölkerung nehmen. Die Wohnbevölkerung muss aber auch Rücksicht nehmen, dass sie nicht auf der grünen Wiese ist, in einer ruhigen, parkähnlichen Umgebung, sondern neben einem Club und kann dort auch nicht das gleiche Maß an Rücksichtnahme oder Lärmfreiheit verlangen wie sonst. Das ist mehr ein Ausgleich von Interessen, nicht so einseitig eine Lastenzuweisung. Deswegen haben wir bisher im deutschen Recht dieses Prinzip so nicht. Wenn man versuchen wollte, das Agent-of-Change-Prinzip zu verankern, gibt es aus meiner Sicht zwei Möglichkeiten: Man könnte § 15 Baunutzungsverordnung, also die Grundlage für das Rücksichtnahme-Gebot, versuchen weiterzuentwickeln. Da gibt es schon einen Ansatz, dass Bauvorhaben auch rücksichtslos sein können, die sich selbst in eine störende Umgebung hineinbewegen, also sich selbst Immissionen aussetzen, die unzumutbar sind. Das ist auch eine Form von Rücksichtslosigkeit. Das könnte man nutzbar machen. Den zweiten Ansatz haben wir jetzt schon diskutiert, das ist das Thema „wie kann man das mit dem Lärm lösen“. Das ist sicherlich ein Punkt, dass man statt Außenpegeln den Innenpegel maßgeblich macht, um passivem Schallschutz berücksichtigen zu können.

Der letzte Punkt ist das Thema „wer zahlt eigentlich den Schallschutz“. Es ist häufig so, dass, selbst wenn man technisch das Problem lösen könnte,



indem man den angrenzenden Wohnnutzern passiven Schallschutz gewähren würde und die auch damit einverstanden wären, immer noch die Frage bleibt, wer das eigentlich zahlt. Wenn das der Clubbetreiber sein soll, scheitert es oft dann am Geld und der Club muss aus finanziellen Gründen schließen. Da gibt es in einigen Bundesländern bereits solche Schallschutzfonds. Wie allerdings der Bund weiterhelfen kann, müsste man weiter durchdenken, es wäre schwierig. Denn grundsätzlich fallen solche Fonds in Zuständigkeiten der Länder und nicht des Bundes.

**Steffen Kache (LiveKomm):** Wir Leipziger schauen sehr neidisch nach Berlin, wo es diesen Schallschutzfonds gibt, der auch sehr ausgiebig genutzt wird. Ich weiß, dass auch Leipziger Politiker darüber nachdenken, so etwas bei uns einzuführen, weil das ein sehr konkretes Mittel ist, um, wenn es Lärmbeschwerden gibt, den Clubs relativ zügig zu helfen und über deren Budget hinaus zu agieren. Ich kenne das aus unserer eigenen Erfahrung. Wir hatten auch Probleme mit Anwohnern und haben dann aus eigenen Mitteln eine Schallschutzdecke und Schallschutztüren eingebaut. Die sind sehr teuer. Wir konnten das nur deswegen machen, weil wir gerade in dem Jahr Rücklagen zur Verfügung hatten. Aber wenn die Rücklagen nicht da sind, ist das eine existentielle Bedrohung für die Clubs. Deswegen befürworten wir auf jeden Fall einen Schallschutzfonds und man sollte drüber nachdenken, das flächendeckend zu machen und nicht nur in Berlin. Das ist ein sehr gutes Vorbild.

Die **Vorsitzende:** Frau Wagner von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darf noch eine Frage stellen.

**Abg. Daniela Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage wendet sich an Herrn Hopp, Sie hatten angedeutet, dass in der Baunutzungsverordnung bei der Vorschrift zu den Baugebietstypen ergänzend so geregelt werden könnte, dass zu den Anlagen für kulturelle Zwecke auch Musikspielstätten gehören könnten, in denen regelmäßig Konzerte stattfinden. Wie bewerten Sie denn den Vorschlag, die Baunutzungsverordnung mit einem Klammerzusatz zu ergänzen? Wäre eine solche Verfahrensvariante nach Ihrer Auffassung mit der Logik der Baunutzungsverordnung vereinbar?

**Dr. Wolfgang Hopp (RA Zenk):** Der Klammerzusatz ist also die schlichte Technik, dass man an der ers-

ten Stelle in einem Gesetzbuch oder in einer Verordnung, an der ein Rechtsbegriff verwendet wird, diesen erläutert oder sogar definiert. Das wäre eine Möglichkeit, wie man mit der Schwierigkeit klar kommt, dass die Baunutzungsverordnung ein relativ altes Gesetz ist, was noch nicht so aufgebaut ist, wie heutige Gesetze, dass in Paragraph 1 die Zielsetzungen stehen und in Paragraph 2 die Begriffsbestimmungen. Es wäre schön, wenn man dies hier so hätte, dann könnte man einfach im Paragraph 2 die Definition der Musikspielstätten oder der kulturellen Anlagen unter Einschluss von Musikspielstätten vorsehen. Das gibt es so nicht und deswegen muss man einen Ersatz finden. Eine Möglichkeit wäre der Klammerzusatz an der ersten Stelle, wo der Begriff Anlagen für kulturelle Zwecke auftaucht. Eine weitere Alternative wäre, dass man dort einen Absatz einfügt und erläutert, dass zu diesen Anlagen für kulturelle Zwecke auch bestimmte Anlagen, z. B. Musikspielstätten in denen regelmäßig Konzerte stattfinden, gehören.

Die **Vorsitzende:** Damit sind wir am Ende. Wir haben nur ein paar Minuten überzogen. Ich habe mich herzlich zu bedanken bei Ihnen als Sachverständige, dass Sie da waren. Ich bedanke mich auch beim Publikum. Sie sind das wahrscheinlich gar nicht gewöhnt, dass Sie so ruhig sitzen müssen, ohne Begeisterungstürme, aber das haben Sie toll gemacht. Vielen Dank. Ich hoffe, es war für Sie nicht nur anregend, sondern auch ein bisschen vergnüglich, einmal hier bei uns zu sein. Ich danke für Ihr Kommen. Vielleicht sehen wir uns ja nochmal wieder und die Kollegen sehe ich in der nächsten Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:35 Uhr

Mechthild Heil, MdB  
**Vorsitzende**